BDVR Rundschreiben

Aus dem Inhalt

- Nachschau:
  18. Deutscher Verwaltungsgerichtstag
- BDVR-Stellungnahme zur Lage in der Türkei
- Besuch des Bundespräsidenten beim BVerwG

Heft 3 | 2016 48. Jahrgang

BDVR

Inhalt

Vorwort 115

Verwaltungsgerichtstag

Eröffnungsrede 116
AK 1 Rechtsmittel im Verwaltungsprozess 120
AK 2 Schulische Inklusion 121
AK 3 Flüchtlingsverantwortung in Europa 122
AK 4 Versammlungsrecht 122
AK 5 Informationsverwaltungsrecht 123
AK 6 Grenzen der städtebaulichen Verdichtung . . 123
AK 7 Fragen des novellierten Aufenthaltsrechts . . 124
AK 8 Beamtenrechtliches Konkurrentenstreitverfahren 124
AK 9 Elektronischer Rechtsverkehr 125
AK 10 Rechtsschutz im Hochwasserschutzrecht . . 126
AK 11 Neujustierung der Demokratie? 126
AK 12 Wissensgenerierung im Verwaltungsprozess 126
AK 13 Neue IT-Entwicklungen 127
Abschlussveranstaltung 127

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Betuchte Richterinnen 128

Europa

Aktuelle Entscheidungen von EuGH und EGMR . . 129

Aus dem BDVR und e.V.

Stellungnahme Türkei 132
Mehr Gehör für die Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . 133

Aus den Mitgliedsverbänden

BVerwG: Besuch des Bundespräsidenten 134
Rh.-Pf.: 70 Jahre VG Koblenz 138

Personalia

BVerwG: Personelle Veränderungen 140
Baden-Württemberg:
Neuer Vizepräsident VGH 141
Neuer Präsident VG Sigmaringen 142
Mecklenburg-Vorpommern:
Neuer Vizepräsident OVG 143

Rechtsprechung

BGH, 18.2.2016:
Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch unzuständige Stelle 143

OVG Berlin-Brandenburg, 14.4.2016:
Wahl zum Präsidium beim VG Potsdam . . 148

Impressum

HERAUSGEBER

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin

V.i.S.d.P.

Markus Rau
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7, 10557 Berlin

LAYOUT UND DRUCK

Reichert Druck + Verlag
Quellenstr. 24, 65321 Heidenrod-Mappershain

REDAKTION

Rudolf Böcker, Dr. Nicole Castillon, Antonia Kästle, Dr. Claudia Perlitius, Markus Rau, Dr. Justus Rind, Rautgundis Schneidereit, Christiane Stopp

▶ Manuskripte und Zuschriften:

RiVG Markus Rau
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7, 10557 Berlin
Telefon: 030/9014-8536
redaktion@bdvr.de

▶ Adressänderungen:

RinVG Antonia Kästle
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7, 10557 Berlin
Telefon: 030/9014-8537
adressen@bdvr.de

WERBEANZEIGEN

RiVG Dr. Justus Rind
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7, 10557 Berlin
Telefon: 030/9014-8540
werbung@bdvr.de

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 12

INTERNET

▶ www.bdvr.de ▶ www.verwaltungsgerichtstag.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von „privat“, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Die nächste Redaktionssitzung findet im Oktober 2016 statt. Der Abgabeschluss für Beiträge und Artikel ist am 20. Oktober 2016.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Ausgabe des Rundschreibens werfen wir einen Blick zurück auf den wunderbar gelungenen Verwaltungsgerichtstag in Hamburg. Allen, die zu seinem Gelingen beigetragen haben, sei an dieser Stelle für ihr Mitwirken nochmals herzlich gedankt. Damit auch diejenigen, die leider nicht dabei sein konnten, ein wenig teilhaben können, haben wir die Eröffnungsrede und Kurzzusammenfassungen der Inhalte einiger Arbeitskreise in das Heft aufgenommen. Besonders gelungen fand ich auf dem diesjährigen Verwaltungsgerichtstag die Abschlussveranstaltung, die nicht nur hochkarätig besetzt und gut besucht war, sondern auch inhaltlich viel zu bieten hatte. Ein lesenswerter Artikel informiert Sie über die Einzelheiten.

Leider mussten wir in den Wochen nach dem Verwaltungsgerichtstag im Nachgang an einen versuchten Militärputsch ein völlig unangemessenes und außerordentlich besorgniserregendes Vorgehen des türkischen Staates gegen eine große Zahl unserer türkischen Kolleginnen und Kollegen miterleben. Die pauschale Entlassung und Verhaftung mehrerer tausend Richter anhand offensichtlich lange vorbereiteter Listen, ohne auch nur den Versuch einer an rechtsstaatlichen Vorgaben orientierten Einzelfallprüfung einer Verstrickung der Betroffenen in den Putsch, nährt den Verdacht, dass es hier um nicht weniger geht, als die Beseitigung einer unabhängigen türkischen Justiz. Unsere Stellungnahme zu den Vorgängen haben wir in das Rundschreiben aufgenommen. Zusätzlich habe ich an die für Justiz und Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister geschrieben und sie gebeten, sich für unsere türkischen Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Wir sollten darüber hinaus alles in unseren Möglichkeiten stehende tun, damit sich ihre Situation bald wieder zum Besseren wendet.

Robert Seegmüller

Dr. Robert Seegmüller
Vorsitzender

Eröffnungsansprache des BDVR-Vorsitzenden Dr. Robert Seegmüller

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im zweiten Jahr meiner Amtszeit als Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen und des Verwaltungsgerichtstags e.V. habe ich heute die große Ehre, den 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstag in Hamburg zu eröffnen.

Ein Blick in den Saal, in dem sich ein Großteil der annähernd tausend Teilnehmer versammelt hat, zeigt mir, die Attraktivität des Formats Verwaltungsgerichtstag als Ort der Begegnung und des Austausches für Menschen, die beruflich mit dem öffentlichen Recht zu tun haben, ist ungebrochen. Ich freue mich insbesondere, dass wir neben vielen Parlaments- und Regierungsmitgliedern, Ministerial- und Kommunalbeamten wieder zahlreiche Rechtsanwälte für eine Teilnahme am Verwaltungsgerichtstag gewinnen konnten. Dies ist umso bemerkenswerter, als zeitgleich in Berlin der Deutsche Anwaltstag stattfindet. Für Verwaltungsrichter sind die Verwaltungsgerichtstage fast wie Familientreffen. Es ist schön, dass unsere Gerichtsfamilie auch dieses Mal so zahlreich zusammenkommt.

Ich begrüße ganz herzlich die Rednerinnen und Redner des heutigen Vormittags. Herr Staatssekretär Engelke wird anstelle des kurzfristig verhinderten Bundesministers des Innern Dr. de Maizière die Festrede halten. Vielen Dank dafür. Für den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird Herr Ministerialdirektor Bindels zu uns sprechen. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird durch die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Senatorin Fegebank vertreten. Frau Dr. Zeller, die Präsidentin der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter wird uns Grüße aus Europa überbringen. Unser Berufsverband ist der Idee des grenzüberschreitenden juristischen Gedankenaustauschs verbunden. Er ist Mitglied in der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter und der Vereinigung deutscher, italienischer und französischer Verwaltungsrichter. Es freut mich, dass viele unserer europäischen Kolleginnen und Kollegen den weiten Weg nach Hamburg auf sich genommen haben.

Zu unseren Gästen zählen heute auch der neugewählte Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Finanzrichterinnen und Finanzrichter, die Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes und der Vorsitzende der Neuen Richtervereinigung. Herzlich willkommen.

I.

„Geld regiert die Welt“ – das wussten schon die sogenannten Hamburger Pfeffersäcke, die seit Mitte des 12. Jahrhunderts als Teil der Hanse Handel mit Gewürzen trieben und sich dabei die sprichwörtliche goldene Nase verdienten. Sie legten mit ihrem erfolgreichen Wirtschaften einen Grundstein für Hamburg, wie wir es dieser Tage erleben dürfen. Im Umkreis von wenigen Kilometern um unseren Tagungsort finden Sie das noble Viertel um die Alster, Einkaufsstraßen wie den „Neuen Wall“ und zahlreiche Unternehmen aus den Bereichen Informationstechnologie, Medien- und Kreativwirtschaft, Tourismus und Gesundheitswirtschaft. In einer halben Stunde sind Sie am Hafen und beim Produktionsgelände des Luftfahrtunternehmens Airbus. Die Metropolregion Hamburg ist heute eines der wichtigsten Handels- und Wirtschaftszentren in Nordeuropa. Etwa 10.000 Unternehmen werden jedes Jahr in Hamburg gegründet oder ziehen hierher.

Geschrieben wird diese wirtschaftliche Erfolgsgeschichte von den Hamburger Kaufleuten und Unternehmern. Dass sie geschrieben werden kann, ist den in dieser Stadt herrschenden günstigen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften zu verdanken. Auf diese Grundbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften und auf den Beitrag, den die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ihrer Erhaltung leisten kann, möchte ich Ihr Augenmerk im Folgenden lenken.

Erfolgreiches arbeitsteiliges Wirtschaften setzt stabile politische und gesellschaftliche Verhältnisse voraus. Das ist Konsens unter Wirtschaftswissenschaftlern. Solche Verhältnisse kontinuierlich zu erreichen, gelingt demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften am besten. Sie räumen jedem ihrer Mitglieder eine gleichberechtigte Teilhabe bei der Formulierung allgemeinverbindlicher Regelungen ein und wenden das Mehrheitsprinzip konsequent an. Auf diese Weise gelingt es ihnen, einen hohen Grad an Akzeptanz für ihre Regelungen zu erzielen. Im Übrigen stellen Gerichte sicher, dass sich die Ergebnisse des demokratischen Meinungsbildungsprozesses im täglichen Miteinander einer Gesellschaft auch nachhaltig durchsetzen. Demokratie und Rechtsstaat sind an dieser Stelle gleichsam zwei Seiten derselben Medaille.

Im Verhältnis Staat – Bürger wird die Aufgabe, Rechtsstaatlichkeit zu sichern, von den Verwaltungsgerichten wahrgenommen. Sie verteidigen die Ergebnisse des demokratischen Meinungsbildungsprozesses gegenüber jedem, der sie nicht akzeptieren will. Behördlichen Eingriffen in die Grundrechte, die ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgen, treten sie entgegen. Sie schützen aber auch die im Staat verkörperte Gesellschaft vor den unberechtigten Ansprüchen Einzelner, die versuchen, vor den Verwaltungsgerichten die Rechtspositionen zu erlagen, die sie im Gesetzgebungsprozess nicht durchsetzen konnten.

II.

Wie steht es heute um die Fähigkeit der Verwaltungsgerichte, die Ergebnisse des demokratischen Meinungsbildungsprozesses gegenüber jedermann, der sie nicht akzeptieren möchte, zu schützen? Sind wir angesichts des

sich in Deutschland, Europa und der Welt verändernden politischen und wirtschaftlichen Umfeldes noch gut aufgestellt? Müssen wir – um im Fußballbild zu bleiben – zusätzliche Spieler verpflichten oder gar unsere Taktik ändern? Ich möchte im Folgenden fünf Punkte näher in den Blick nehmen, die ich für besonders relevant für unsere Fähigkeit halte, das geltende Recht zu schützen.

1. Der erste Punkt ist unsere Entscheidungsgeschwindigkeit. Im Dezember 1999 wurde ich dem Verwaltungsgericht Berlin zur Ableistung meiner zweiten Station als Proberichter zugewiesen. Mein damaliger Vorsitzender – erfreut über die personelle Verstärkung – setzte sogleich einen Kammertermin für das ältesten Verfahren der Kammer an. Das vermögensrechtliche Verfahren war 1993 eingegangen – also damals etwa sechs Jahre alt – und es war seiner Ansicht nach nun „mehr als dran". Die Klägerin sah das aber offenbar ganz anders. Auf die Terminsladung schrieb sie an das „Hohe Gericht", „…muss denn wirklich schon terminiert werden?".

Derart entspannte Prozessbeteiligte gibt es heute nicht mehr. Das ist aber auch nicht schlimm, denn die Verfahrenslaufzeiten der Verwaltungsgerichte müssen den Vergleich mit anderen Gerichtsbarkeiten – insbesondere der Zivilgerichtsbarkeit – heute nicht mehr scheuen. Die allermeisten Verwaltungsgerichte erreichen in Hauptsacheverfahren inzwischen durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten von deutlich unter einem Jahr und in Eilverfahren von oftmals nur wenigen Wochen. Leider ist diese positive Entwicklung im rechtspolitischen Raum noch nicht überall wahrgenommen worden. Hier gilt es weiterhin, Aufklärungsarbeit zu leisten!

Damit sich an diesen guten Verfahrenslaufzeiten trotz steigender Eingangszahlen in Folge der Flüchtlingskrise nichts ändert, haben die meisten Justizverwaltungen zudem – auch auf die Forderung unseres Verbandes hin – vorsorglich eine große Zahl von Verwaltungsrichtern eingestellt. Sie planen, falls erforderlich, weitere Verstärkung. Das war der richtige Weg, um die Leistungsfähigkeit und die erreichte Entscheidungsgeschwindigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erhalten. Er bleibt richtig, auch wenn die Eingangszahlen die ursprünglich prognostizierten Höhen noch nicht erreicht haben. Gerichtlicher Rechtschutz ist eine Ressource, die nicht stets „just-in-time" bedarfsgenau und damit möglichst kostengünstig herbeigeschafft werden kann. Justiz kann man nicht als „atmende Rechtsschutzfabrik" organisieren, die man bei steigender Auftragslage jederzeit wie einen Luftballon beliebig aufblasen kann und der man bei sinkender Auftragslage die Luft dann wieder ablässt. Die Menge der von der Gesellschaft vorgehaltenen Rechtsschutzressourcen muss vielmehr nach denselben Maßstäben bemessen werden wie gute Fußballkader. Wenn man die Champions League gewinnen möchte – und für weniger als das sollten wir, wenn es um gute Verwaltungsrechtsprechung geht, nicht antreten – muss man rechtzeitig genug Personal einkaufen, um auch im Finale noch eine schlagkräftige Mannschaft auf den Platz stellen zu können. Scheidet man früher aus, hat man zwar vielleicht bis zur nächsten Saison vorübergehend zu viel Personal an Bord. Das ist aber immer noch besser als in einem wichtigen Spiel nicht ausreichend Spieler zu haben.

Das Vorhalten eines Personalkörpers, der auch Spitzenlasten bewältigen kann, kostet zweifellos Geld. Es ist aber gut angelegtes Geld. Denn die Reparatur der Folgen zu gering bemessener Kapazitäten ist am Ende um ein Vielfaches teurer. Das gilt natürlich für unmittelbar wirtschaftsbezogene Genehmigungsverfahren. Deren Verzögerung kann gewaltige volkswirtschaftliche Kosten und damit auch erhebliche Steuermindereinnahmen auslösen. Es gilt aber auch für Statusfragen zum Beispiel im Ausländer-, Asyl- oder Beamtenrecht. Statusunsicherheit belastet Rechtschutzsuchende nicht nur persönlich. Sie verhindert auch an den Status geknüpfte persönliche, berufliche und wirtschaftliche Dispositionen. Wer beispielsweise nicht weiß, ob er dauerhaft im Land bleiben darf, kommt in unserer Gesellschaft weder persönlich noch wirtschaftlich an. Wer aber nicht ankommt, wird am Ende nicht zu denen gehören, die unsere Gesellschaft tragen, ihre Werte leben und sich für ihren Fortbestand einsetzen, wenn irgendwann einmal Wolken die Schönwetterphase belasten, die wir in Deutschland und Europa seit Jahrzehnten erleben dürfen. Ich bin in diesem Zusammenhang sehr gespannt auf die Worte von Herrn Staatssekretär Engelke, der auch das Thema Integration in den Blick nehmen wird.

Können wir also zufrieden sein mit unserer Arbeitsgeschwindigkeit? Das können und dürfen wir nicht, meine ich. Die Geschwindigkeitserwartungen unseres rechtsschutzsuchenden Publikums entwickeln sich rasant fort. Aus Gesprächen mit der Anwaltschaft entnehme ich, dass es inzwischen durchaus üblich zu sein scheint, Arbeitsaufträge nur noch per E-Mail, WhatsApp oder SMS zu formulieren. Einige Stunden nach Absendung des Arbeitsauftrags wird dann der Empfänger angerufen und die Frage gestellt, ob die Nachricht denn auch wirklich angekommen sei. Das wäre nur lästig, wenn nicht zugleich zwischen den Zeilen Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht werden würde, dass der Empfänger den Arbeitsauftrag noch nicht ausgeführt, oder aber wenigstens darauf reagiert hat. Auch gegenüber den Verwaltungsgerichten können wir weiter steigende Geschwindigkeitserwartungen beobachten. Inzwischen sind Terminierungsanfragen, die ein Vierteljahr nach Eingang formuliert werden, keine Seltenheit mehr. Und in der politischen Diskussion gibt es sogar Stimmen, die die Einführung einer Dreitagesfrist für die Entscheidung in verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren fordern.

Solche Überlegungen und Wünsche lenken den Blick zwangsläufig auf mögliche Effizienzgewinne durch die Einführung elektronischer Arbeitsabläufe bei den Gerichten. Wir werden insoweit in den kommenden Jahren mit der größten Veränderung unseres Arbeitsumfeldes seit der Erfindung des Papiers konfrontiert werden. Daher widmen wir dem Thema elektronischer Rechtsverkehr, das wir bereits beim letzten Verwaltungsgerichtstag im Jahr 2013 behandelt haben, in diesem Jahr erneut einen Arbeitskreis. Mit den Auswirkungen neuer IT-Entwicklungen in den Gerichten befasst sich zudem der von der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter gestaltete Arbeitskreis. Die

Auswirkungen der Veränderung unserer Arbeitsabläufe in Wirtschaft und Verwaltung auf Freiheit und Sicherheit werden dann im Zentrum unserer Abschlussveranstaltung stehen. Ich freue mich auf eine spannende Diskussion, zu der ich Sie alle ganz herzlich einladen möchte.

Darüber hinaus lassen Sie mich aber eines auch ganz klar sagen: Qualitativ hochwertiger Rechtsschutz braucht Zeit. Es kostet Zeit, alle entscheidungserheblichen Fakten zusammenzutragen und rechtssicher mit den einschlägigen Vorschriften abzugleichen. Je komplizierter die anzuwendenden Vorschriften sind, umso länger werden die Verfahren dauern. Man sehe sich nur einmal § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG an. Die Vorschrift wurde erst kürzlich in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Bei wohlwollender Betrachtung enthält sie nur ungefähr fünfzehn Tatbestandsmerkmale. Diese Tatbestandsmerkmale stehen zudem noch in einem recht komplizierten logischen Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Das gesetzgeberische Bemühen um einen gerechten Interessensausgleich möchte ich damit nicht abwerten. Aber: Wer komplizierte Vorschriften schafft, dem muss klar sein, dass er damit zugleich die Verfahrensdauer bei Gericht verlängert – und daran wird kein elektronischer Rechtsverkehr etwas ändern können.

2. Ich komme zu meinem zweiten Punkt: Meine Damen und Herren, wer die Champions League gewinnen möchte, darf seine Spieler nicht in der 2. Bundesliga einkaufen. Die sind zwar billiger – eine Finalteilnahme werden sie aber nicht erspielen können. Qualitativ hochwertigen Rechtsschutz können wir auf Dauer nur sicherstellen, wenn wir für die besten Berufsanfänger attraktiv bleiben. Hier ist leider nach wie vor einiges im Argen. Es macht mich ärgerlich, dass das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung in Sachsen-Anhalt feststellen musste. Noch ärgerlicher macht mich der Umgang der Besoldungsgesetzgeber mit dem vom Bundesverfassungsgericht in ihre Richtung formulierten Gestaltungsauftrag. Ihr Tun erschöpft sich nämlich – wenn überhaupt etwas passiert – regelmäßig darin, auf den Cent genau auszurechnen, wann die Besoldung der Richter gerade noch nicht verfassungswidrig ist. Wir erwarten mehr von unseren Dienstherren – und das Bundesverfassungsgericht auch! Wir erwarten eine dauerhafte und nachhaltige Abwendung vom Besoldungsminimalismus. Wir erwarten die Schaffung von finanziellen Rahmenbedingungen, die unseren Beruf auch für diejenigen leistungsstarken Berufseinsteiger attraktiv erscheinen lassen, die als Alternative die Beschäftigung in einer Großkanzlei oder der Rechtsabteilung eines Unternehmens in Betracht ziehen. Nur so wird gelingen, das hohe Niveau verwaltungsgerichtlichen Arbeitens auch künftig zu wahren und damit den berechtigten Anforderungen des Rechtsstandorts Deutschland an unsere Gerichtsbarkeit gerecht zu werden.

3. Mein dritter Punkt betrifft den Umfang der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber immer wieder originär öffentlich-rechtliche Materien anderen Gerichtszweigen zugeordnet. Das kürzlich erlassene Zahlungskontengesetz ist nur ein Beispiel aus einer langen Reihe gesetzgeberischer Fehlleistungen in diesem Bereich. In dem Gesetz wird den Zivilgerichten auch die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen hoheitliche Anordnungen im Verhältnis zwischen Bank und Bürger zugewiesen, wenn die genannten über die Verpflichtung zur Eröffnung eines Girokontos streiten. Inzwischen sind erhebliche Teile des Wirtschaftsverwaltungsrechts in der Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit. Das Recht der freien Berufe ist ohne erkennbaren sachlichen Grund auf mehrere Gerichtsbarkeiten aufgeteilt. Amtshaftungsklagen sind auch für solche Fälle der Zivilgerichtsbarkeit zugewiesen, in denen der Primärrechtschutz vor den Verwaltungsgerichten zu suchen ist.

Meine Damen und Herren, der Gesetzgeber ist in den genannten Bereichen systematisch auf dem Holzweg. Das lässt sich schön am Beispiel des bereits erwähnten Zahlungskontengesetzes illustrieren. Dort wird nicht nur die Zuständigkeit der Landgerichte für Streitigkeiten zwischen Bank und Behörde bzw. Bürger und Behörde über die Einrichtung eines Kontos festgeschrieben. Es wird darüber hinaus auch noch in immerhin einem Paragraphen das Verwaltungsverfahren und in immerhin einem weiteren das Prozessrecht für diese Verfahren geregelt. Wenn aber die Zivilgerichtsbarkeit durch zusätzliche Vorschriften erst prozessual ertüchtigt werden muss, um sie überhaupt bearbeiten zu können und wenn diese prozessualen Ertüchtigungsnormen teilweise wortgleich Vorschriften der VwGO entsprechen und teilweise in die VwGO verweisen, wäre es dann nicht besser, diese Verfahren bei den Verwaltungsgerichten zu belassen?

Im Übrigen verhindert die Zersplitterung der Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die nicht den Sozial- oder Finanzgerichten zugewiesen sind, die Herausbildung einheitlicher prozessualer und materieller Rechtsgrundsätze. Das ist nicht im Interesse einer einfachen und für den Bürger leicht vorhersehbaren Rechtsanwendung und damit ein Umstand, der erfolgreiches Wirtschaften ohne Not behindert.

Wir werden daher weiterhin nachdrücklich für eine an klaren systematischen Kriterien orientierte Neufestlegung der Rechtswegzuständigkeit eintreten, die originär öffentlich-rechtliche Materien beispielsweise aus dem Bereich der Amtshaftung, der freien Berufe und des Wirtschaftsverwaltungsrechts in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte überführt. Unser Anspruch ist es, die allgemeine öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit zu sein, die für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zuständig ist, die nicht ausdrücklich den Sozial- oder Finanzgerichten zugewiesen sind.

4. Meine Damen und Herren, ich habe gerade die Möglichkeit der Herausbildung einheitlicher prozessualer und materieller Rechtsprinzipien auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als Argument verwendet, um für eine sinnvolle, an systematischen Erwägungen orientierte Abgrenzung der Rechtswege zu werben. Dieses Argument ist umso wirkmächtiger, je ausgeprägter die Fähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, solche einheitlichen Rechtsgrundsätze auch zu formulieren. Sind wir an diesem Punkt schon gut genug, oder gibt es noch Verbesserungsbedarf?

Unser Arbeitskreis 1 wird sich der generellen Frage nähern, ob unser Prozessrecht hinreichend viele Fälle, die zur Herausbildung allgemeiner Rechtsgrundsätze geeignet sind, in die oberen Instanzen gelangen lässt und welche gesetzlichen Maßnahmen insoweit gegebenenfalls ergriffen werden können. Unser Arbeitskreis 8 nimmt den Rechtsschutz in beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitigkeiten in den Blick. Besonders an dieser Fallkonstellation ist, dass die Entscheidung, wer rechtlich die Oberhand behält, regelmäßig im Eilrechtsschutzverfahren fällt. Hauptsacheverfahren werden nach Abschluss des Rechtswegs im Eilverfahren häufig gar nicht mehr betrieben. Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung kann sich in dieser Fallkonstellation daher derzeit kaum herausbilden. Mit dieser Situation können wir auf Dauer nicht zufrieden sein. Das gilt umso mehr, als die beschriebene Situation auch in anderen Rechtsgebieten, etwa bei der Entscheidung in Verfahren nach der Dublin III-VO, auftritt. Ich bin sehr gespannt, welche Thesen die Referenten formulieren werden und welchen Verlauf die Diskussion darüber nehmen wird.

5. Meine Damen und Herren, ich habe am Anfang meines Vortrags ausgeführt, dass es die Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, die Ergebnisse des demokratischen Willensbildungsprozesses im Verhältnis Staat – Bürger sowohl gegen die Exekutive als auch gegen den Bürger zu verteidigen. Indem wir Regelungen unabhängig davon anwenden, ob wir oder die Betroffenen sie für sinnvoll halten, schaffen wir Ansatzpunkte für neue demokratische Willensbildung, die zu Änderungsgesetzgebung führen kann. Dieser Mechanismus funktioniert aber nur dann, wenn unsere Entscheidungen am Ende auch tatsächlich umgesetzt werden. Denn nur wenn eine Rechtslage die Rechtswirklichkeit auch prägt, kann sie die davon betroffenen auch motivieren, sich im parlamentarischen Prozess für ihre Änderung einzusetzen.

Ein Blick in den Spiegel der Realität zeigt, an diesem Punkt müssen wir besser werden. Und das gilt sowohl für die Durchsetzung von Entscheidungen zugunsten des Bürgers als auch von solchen zugunsten des Staates. Die einschlägigen Regelungen sind kompliziert und die vorgesehenen Verfahrenswege langwierig. Nicht viele Kolleginnen und Kollegen bekommen im Laufe ihres Berufslebens daher das Gefühl, zu einem nicht unerheblichen Teil für den sprichwörtlichen Papierkorb zu arbeiten. Wir werden uns als Berufsverband daher auch in Zukunft dafür einsetzen, dass der *effet utile* verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen besser wird.

III.

Dass Sie sich auf dem 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstag wohlfühlen werden, ist das Ergebnis des großartigen Einsatzes unseres Vorstandskollegen, Herrn RiOVG Heinz Albers, und seinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Ortsausschuss Hamburg. Bereits an dieser Stelle ein ganz herzliches Dankeschön für die viele Arbeit und Mühe der vergangenen Monate! Ich danke auch allen Referenten, Moderatoren und Schriftführern für Ihre Bereitschaft, zum Gelingen der Tagung beizutragen!

Alle persönlichen Anstrengungen wären aber vergeblich, wenn es nicht außerdem zahlreiche finanzielle Förderer des Verwaltungsgerichtstags gäbe. Unser herzlicher Dank gebührt an dieser Stelle zuvörderst der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, aber auch den Verlagen Boorberg, Nomos und C.H. Beck. Ohne Ihre großzügige Unterstützung hätten wir den Verwaltungsgerichtstag nicht durchführen können.

Meine Damen und Herren, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und erkläre hiermit den 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstag in Hamburg für eröffnet.

Arbeitskreis 1: Wie könnte die Ausgestaltung der Rechtsmittel im Verwaltungsprozess verbessert werden?

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Der Arbeitskreis 1 auf dem 18. Verwaltungsgerichtstag behandelte die Frage der Reformbedürftigkeit der Rechtsmittel im Verwaltungsprozess. Ausgangspunkt war die einleitende Bemerkung des Moderators Joachim Buchheister, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg,

dass mit Blick auf die Statistik der vergangenen Jahre ein Austrocknen der Rechtsmittelgerichte, namentlich des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht, zu befürchten

sei. Der erste Referent, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, äußerte insofern die Sorge, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht genug Fälle erreichten, um sich einen hinreichenden Überblick über die zu beurteilenden Rechtsmaterien zu verschaffen. Die Referenten und die anschließende Diskussion widmeten sich schwerpunktmäßig einer möglichen Reform der 1997 eingeführten Zulassungsberufung. Während Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen in seinem Vortrag dafür warb, den Beteiligten die Berufung gegen Urteile der Verwaltungsgerichte (wieder) unbeschränkt und zulassungsfrei einzuräumen, stand im Zentrum der anschließenden Diskussion der Vorschlag von Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert, bei der Berufung ein förmliches gesondertes Zwischenverfahren über die Zulassung entfallen zu lassen, dem Berufungsgericht jedoch – ähnlich wie im Zivilprozessrecht – die Möglichkeit zu belassen, die Durchführung des Berufungsverfahrens abzulehnen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere die äußerst kritische Sicht der Rechtsanwälte auf das bestehende Rechtsmittel der Zulassungsberufung deutlich. Gleichwohl wurde in der Diskussion die Beibehaltung einer Filterfunktion im Rahmen der Berufung zumeist als grundsätzlich sinnvoll anerkannt.

Abschließend erörterten Referenten und Diskutanten die – in der Politik bereits konkret diskutierte – Notwendigkeit einer Erweiterung der Rechtsmittel im Bereich des Asylverfahrensrechts. Insbesondere forderte Prof. Rennert eindringlich, den Verwaltungsgerichten in asylrechtlichen Eilverfahren die Möglichkeit einzuräumen, die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz zuzulassen, um eine zeitnahe einheitliche Rechtsprechung zu befördern. Dies wurde in den weiteren Wortbeiträgen überwiegend befürwortet.

Arbeitskreis 2: Schulische Inklusion – Rechtsansprüche und Organisationsprobleme

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Der Referent des Arbeitskreises 2, Professor Dr. Johannes Rux aus Tübingen, erläuterte zunächst die Bedeutung der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen durch die Bundesrepublik Deutschland. Dadurch habe sich Deutschland u.a. verpflichtet, das Inklusionsprinzip für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Schulwesen umzusetzen. Ein Finanzierungsvorbehalt sei nicht vorgesehen. Das Inklusionsprinzip erzwinge, dass sich Institutionen den Bedürfnissen und Fähigkeiten von Menschen mit Handicap anpassten, was sich unmittelbar auf die Ziele des Unterrichts in den Schulen auswirke. Es könne nicht mehr (nur) darum gehen, einer möglichst großen Zahl von Schülerinnen und Schüler dabei zu helfen, bestimmte Bildungsziele zu erreichen, sondern diese Bildungsziele müssten individuell definiert werden. Dies gelte auch für gegliederte Schulsysteme, in denen Schülerinnen und Schüler nach ihrer „Leistungsfähigkeit“ auf verschiedene Schularten verteilt werden. Allerdings

müssten, um die Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen sicherzustellen, Abweichungen von den allgemeinen Leistungsanforderungen auch nach außen deutlich gemacht werden („Notenschutz“). Umgekehrt dürften Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht hervorgehoben werden, da (und sofern) diese Maßnahmen lediglich dazu dienten, es dem Einzelnen zu ermöglichen, die jeweils geprüften Kompetenzen – Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse – nachzuweisen. Letzten Endes werde durch die konsequente Umsetzung des Inklusionsprinzips das Fundament des gegliederten Schulsystems in Frage gestellt. Anschließend zeigte Professor Rux auf, dass erfolgreiche Inklusionsangebote eine intensive Kooperation der verschiedenen Leistungsträger voraussetzen. Dabei würden sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten ergeben,

da für therapeutische Leistungen, die Integrationshilfe und die sonderpädagogische Förderung unterschiedliche Leistungsträger zuständig seien und unterschiedliche Voraussetzungen für die verschiedenen Leistungsansprüche gelten würden. Er warb eindringlich dafür, die Zusammenarbeit zwischen Krankenversicherungen, Sozialämtern, Jugendämtern, (kommunalen) Schulträgern, (staatlichen) Bildungsverwaltungen, Schulen und Eltern zu institutionalisieren und zu intensivieren. Langfristig bedürfe es einer Neuordnung der Bildungsfinanzierung. Bis dahin müssten im Interesse der Betroffenen Lösungen gefunden werden, nach denen sich Kompetenzkonflikte nicht zu ihren Lasten auswirkten.

In der anschließenden lebhaften Diskussion wurde deutlich, dass auch acht Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention zahlreiche Problemkonstellationen bestehen.

Arbeitskreis 3: Menschenrechtsgerechte Zuordnung von Flüchtlingsverantwortung in Europa

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

„Menschenrechtsgerechte Zuordnung von Flüchtlingsverantwortung in Europa“ lautete der Titel des Vortrags von Prof. Dr. Anna Lübbe von der Hochschule Fulda, auf dessen Grundlage der Arbeitskreis 3 des Verwaltungsgerichtstags in Hamburg die menschenrechtlichen Gehalte und Defizite des Dublin-Systems kontrovers diskutierte. Prof. Dr. Lübbe zufolge entwickelte sich das ursprünglich als schlankes Vorverfahren zum eigentlichen Asylverfahren konzipierte System der Zuständigkeitsklärung im Dublin-Raum zu einem Wasserkopf des Asylverfahrens in Europa, weil gegenwärtig verschiedene in den Dublin-Verordnungen angelegte Prinzipien zugunsten einer Konzentration auf das „Verursacherprinzip“ (= grundsätzliche Zuständigkeit des Staats der ersten Einreise) suboptimal realisiert seien. Als solche Prinzipien arbeitete sie ein Mindeststandardprinzip, ein Erreichbarkeitsprinzip, ein Verbindungsprinzip, ein Effizienzprinzip sowie ein Lastenteilungsprinzip heraus. Lübbe sprach sich ferner – in Abweichung von der bisher überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und entgegen regem Widerspruch aus dem Auditorium in der anschließenden Diskussion – für eine allgemeine Einklagbarkeit der Fristenregelungen der Dublin-Verordnungen auf Grundlage des Rechts der Europäischen Union aus, die auch den Interessen der einzelnen Schutzsuchenden zu dienen bestimmt seien. Sie zeigte sich skeptisch, ob der von der Kommission vorgelegte Entwurf einer Neufassung des Dublin-Systems („Dublin IV“) zusammen mit dem EU-Türkei-Deal zum Flüchtlingsrecht der Zielsetzung gerecht werde, rechtliche Regelungen des Flüchtlingsrechts stärker als bislang mit den Interessen der Betroffenen abzustimmen, um so eine humane und effiziente Zuordnung der Flüchtlingsverantwortung in Europa zu ermöglichen.

Arbeitskreis 4: Aktuelle Probleme des Versammlungsrechts

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

In dem Arbeitskreis beleuchtete Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier (ehem. Präsident des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG) aktuelle Probleme des Versammlungsrechts. Er betonte die enorme Bedeutung dieses Grundrechts als grundlegendes und unentbehrliches Funktionselement für Demokratie und Rechtsstaat. Es diene nicht nur dem Schutz der Persönlichkeitsentfaltung, sondern es handele sich um ein demokratisches Bürgerrecht zur Verwirklichung politischer Teilhabe. Er bedauerte, dass die Versammlungsfreiheit trotz ihrer konstituierenden Bedeutung derzeit nicht immer die Wertschätzung durch Politik, Exekutive und Medien erfahre, die sie verdiene.

Prof. Papier rief die wegweisenden Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Versammlungsgrundrechts in Erinnerung. Einen Schwerpunkt bildete die Frage, zu welchen Orten im Rahmen des durch die Versammlungsfreiheit geschützten Selbstbestimmungsrechts Zutritt zu gewähren ist. Er thematisierte die Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach neben öffentlichem Straßenland auch „Orte all-

gemeinen kommunikativen Verkehrs“, wie z.B. Flughäfen, Einkaufszentren und unter Umständen sogar Friedhöfe als Versammlungsorte genutzt werden dürfen.

Als weiteren Problemkreis identifizierte Prof. Papier solche Eingriffe in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, die an den Inhalt der zu kommunizierenden Meinungen anknüpfen. Ein Verbot könne nur dann ausgesprochen werden, wenn die Inhalte die durch verfassungskonforme Strafgesetze gezogenen Grenzen der Legalität überschreiten würden, z.B. wenn sie volksverhetzend iSd. § 130 StGB seien. Allein der Umstand, dass es sich um die Verbreitung von rechtsradikalem Gedankengut handele, reiche nicht aus.

Im Mittelpunkt der anschließenden Diskussion mit den Teilnehmern des Arbeitskreises standen u.a. die vielgestaltigen Beeinträchtigungen der Versammlungsfreiheit durch Gegendemonstrationen oder Blockaden, die teilweise bis zur Verhinderung der Versammlung führten. Dabei wurde als besonders problematisch die in letzter Zeit verstärkt zu beobachtende Einflussnahme durch die Exekutive, sei es durch Teilnahme an oder Aufruf zu Gegendemonstrationen, herausgestellt. Diese Form der mangelnden staatlichen Neutralität sei bedauerlich.

Als defizitär wurde der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz insoweit eingestuft, als eine Vielzahl der Fälle nur in Eilrechtsverfahren entschieden werde. Es wurde ein Mangel an verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren beklagt. Die Hauptsacheverfahren, die bislang zum Bundesverfassungsgericht gelangt seien, könne man abzählen.

Arbeitskreis 5: Informationsverwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Auf der Grundlage der Vorträge „Freier Informationszugang zwischen öffentlichen und privaten Interessen“ von Prof. Dr. Fehling, LL.M., Bucerius Law School, Hamburg und „Aktive Staatskommunikation in der Wissensgesellschaft – Strukturen und Grenzen“ von Prof. Dr. Schulz, Hans-Bredow-Institut an der Universität Hamburg, setzte sich der Arbeitskreis 5 des 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstags intensiv unter Einbeziehung der Erfahrungen aus Rechtsprechung und Verwaltung mit den veränderten Anforderungen, die durch die sich ständig weiterentwickelnde Informationsgesellschaft im Verhältnis Bürger Staat entstehen, auseinander. Fehling sah zwar, dass sich das deutsche Recht ein Stück aus der Arkantradition gelöst habe, seine Gesamtbilanz fiel aber eher gemischt aus. In der Realität herrschten Kompromisslösungen, um das öffentliche Informationsinteresse und legitime Vertraulichkeitsinteressen zum Ausgleich zu bringen. Dabei drohten Versagungsgründe, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, den Informationszugang gerade dort zu blockieren, wo das Transparenzinteresse im Hinblick auf die Aufdeckung eventuellen politischen oder juristischen Fehlverhaltens besonders hoch sei. Auch wenn – wie Schulz ausführte – dem klassischen Verwaltungsrechtler das Informationsverwaltungsrecht immer noch als dogmatischer Weichkeks erscheinen möge, so wurde doch gerade in der Diskussion deutlich, wie wichtig eine intensive Aufarbeitung der Problematik ist.

Arbeitskreis 6: Grenzen der städtebaulichen Verdichtung

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Der Arbeitskreis 6 des 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstags in Hamburg hat sich am 2. Juni 2016 mit den „Grenzen der städtebaulichen Verdichtung“ befasst. Der Zuzug in bestimmte Ballungsräume sowie der angestiegene Flächenverbrauch führen hier für die städtebauliche Entwicklung zu großen Herausforderungen, um die damit verbundenen Probleme zu bewältigen. Herr Prof. Dr. Martin Wickel, HafenCity Universität Hamburg, hat die in der Baunutzungsverordnung angestrebten Erleichterungen aus dem Jahr 2013 vorgestellt. Der Wortlaut der Vorschrift des § 17 Abs. 2 BauNVO verlangt neben eventuellen Ausgleichsmaßnahmen für eine Überschreitung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nicht mehr, dass besondere städtebauliche Gründe die Überschreitung erfordern, sondern er lässt sie schon zu, wenn städtebauliche Gründe vorliegen. Da jede Planung auf städtebaulichen Gründen beruhen muss, stellt sich deshalb die Frage, ob nunmehr den Gemeinden umfangreichere Möglichkeiten eingeräumt sind, eine Verdichtung zu ermöglichen. Rechtsprechung zu der Gesetzesänderung ist noch nicht vorhanden. Die Ausführungen der stellvertretenden Stadtbaurätin der bayerischen Landeshauptstadt München Frau Jacqueline Charlier haben die praktischen Problembereiche anschaulich und deutlich aufgezeigt.

München als Stadt mit der höchsten Einwohnerdichte Deutschlands und dem schon absehbaren weiteren Wachstum stellen die Stadtplaner vor große Probleme, zumal es Ziel der Stadtplanung ist, die städtischen Quartiere trotz einer sich weiter erhöhenden Einwohnerdichte attraktiv zu gestalten, mit möglichst grünen Erholungsbereichen, den notwendigen sozialen Einrichtungen wie Kindertagesstätten sowie Schulen – und das für alle Bevölkerungsschichten zu bezahlbaren Preisen.

An die beiden aufschlussreichen und interessanten Referate schloss sich eine lebhafte und kontroverse Diskussion insbesondere zu Fragen der in § 17 Abs. 1 BauNVO enthaltenen Obergrenzen und den Möglichkeiten ihrer Überschreitung an.

Arbeitskreis 7: Fragen des novellierten Aufenthaltsrechts Das neue Ausweisungsrecht

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Das Recht der Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet ist zuletzt grundlegend reformiert worden, was auch Forderungen auf den Verwaltungsgerichtstagen 2010 und 2013 entsprach. Mit der Reform sollten auch die bestehenden Widersprüche zum Europa- und Völkerrecht beseitigt werden. Nach Auffassung von Michael Funke-Kaiser ist das neue Ausweisungsrecht im Grundsatz mit dem Europa- und Völkerrecht vereinbar. Im Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben stehe allerdings, dass die Entscheidung über die Befristung der Wirkungen einer Ausweisung nunmehr in das Ermessen der Behörde gestellt sei. Das Europarecht fordere insoweit die uneingeschränkte richterliche Kontrolle. Die Gerichte würden in Zukunft in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägungsentscheidung zu treffen haben. Im Arbeitskreis wurde eingehend erörtert, wie dabei eine „Abwägungsbeliebigkeit“ verhindert werden kann, d.h. welchen rechtlichen Bindungen die Abwägung unterliegen muss.

Arbeitskreis 8: Neuausrichtung des beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahrens?

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Der Arbeitskreis „Neuausrichtung des beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahrens?“ richtete seinen Focus auf die Problematik von Stellenblockaden im öffentlichen Dienst, weil ein unterlegener Stellenbewerber gerichtlich gegen die Bewerberauswahl vorgegangen ist. Bisher war es Stand der Rechtsprechung, dass während eines solchen laufenden Konkurrentenverfahrens auch die mit dem streitbefangenen höheren Amt (sog. Statusamt) verbundene Funktion (sog. Funktionsamt) dem ausgewählten Bewerber nicht – auch nicht nur vorübergehend – übertragen werden darf. Damit sollte verhindert werden, dass der ausgewählte Bewerber in einem ggfs. neu durchzuführenden Auswahlverfahren einen Bewährungsvorsprung gegenüber seinen Mitbewerbern erlangt. Folge war, dass z.T. auch hochrangige Ämter über Monate oder sogar Jahre unbesetzt blieben. Diesem Missstand möchte der Arbeitskreis abhelfen. Eine Lösung wird in einer Trennung zwischen dem zu vergebenden höheren Statusamt und dem damit verbundenen Funktionsamt gesehen: das Funktionsamt darf auch während des Konkurrentenverfahrens besetzt werden; der dabei erlangte Bewährungsvorsprung bei einer neuen Auswahlentscheidung gegenüber den Mitbewerbern jedoch

nicht berücksichtigt werden. Diese bisher nicht in Betracht gezogene „Ausblendung“ der in dem höheren Funktionsamt erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten soll durch eine entsprechende Anwendung einer Vorschrift in der Bundeslaufbahnverordnung, die die fiktive Fortschreibung von Beurteilungen regelt, möglich sein.

Arbeitskreis 9: Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Chancen zu einer ergonomischen Verbesserung der richterlichen Arbeitsweise

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Nachdem das Thema „elektronischer Rechtsverkehr“ schon beim Verwaltungsgerichtstag 2013 in Münster Thema war, stand es auch dieses Mal wieder auf der Agenda. Referent war Herr Dr. Köbler – Präsident des Landgerichts Darmstadt –, der zuvor als Abteilungsleiter im hessischen Justizministerium verantwortlich für die Fragen der Einführung von E-Justice und elektronischem Rechtsverkehr war.

Den rechtlichen Rahmen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bildet das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013. Ziel ist eine rechtssichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten und nicht zuletzt die elektronische Führung der Akten.

Das Arbeiten mit der elektronischen Akte bringt eine durchgreifende Veränderung der gerichtlichen und auch anwaltlichen Arbeit mit sich. Gleichzeitig sind damit auf Dauer aber auch zahleiche Vorteile verbunden:

- Die Akten sind permanent für alle Berechtigten verfügbar.
- Aufwendige Suchen und lange Transport- und Wegezeiten entfallen.
- Mehrere Personen können Dokumente gemeinsam bearbeiten.
- Es ist sichergestellt, dass nur Berechtigte ein Dokument einsehen und bearbeiten können.

Eine optimale Nutzung der elektronischen Möglichkeiten, die dann auch zu einer entsprechende Akzeptanz bei den Nutzern führen dürfte, setzt jedoch voraus, dass die elektronische Akte nicht nur ein Abbild der Papierakte ist. Erforderlich ist eine den Möglichkeiten der elektronischen Aktenführung angepasste Strukturierung der Akte, d.h. es bedarf u.a. eines Inhaltsverzeichnisses, eines Aktenviewers mit Strukturierungsmöglichkeiten und Zugriff auf Fachinformationssysteme, Aktenaustausch mit Kompatibilität, Fernzugriff auf Akten etc.

Um diese Vorteile nutzbar zu machen, bedarf es nach wie vor eines nicht zu unterschätzenden (auch finanziellen) Aufwands.

Herr Dr. Köbler empfahl den bislang eingeschlagenen Weg mit Bedacht und Sensibilität weiter zu gehen und als unabhängige Justiz die Zukunft mit zu gestalten.

Arbeitskreis 10: Rechtsschutzfragen im Hochwasserschutzrecht

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Angesichts der jüngsten dramatischen Ereignisse hätte das Thema Hochwasserschutz kaum aktueller sein können.

Nach einer Einführung in die fachlich-wissenschaftlichen Grundlagen und Begrifflichkeiten von Hochwasserereignissen und deren Risikobekämpfung durch RA Prof. Dr. Nisipeanu wurden in dem Referat von Frau Dr.Wienhues die Kernpunkte der europäischen Hochwasserrichtlinie und deren Umsetzung in das nationale Wasserhaushaltsrecht dargestellt.

Die Festlegung von Überschwemmungsgebieten und das in ihnen geltende Rechtsregime werfen dabei zahlreiche Fragen des Rechtsschutzes auf, der in dem Spannungsfeld zwischen der vordringlichen staatlichen Aufgabe des Schutzes von Leben und Eigentum und den Interessen der von Maßnahmen Betroffenen stehen. Die Auswirkungen der Festsetzungen und Kartierungen von Überschwemmungsgebieten auf die Bauleitplanung bildeten einen Schwerpunkt des Referates und der sich anschließenden lebhaften Diskussion der interessierten Fachzuhörerschaft.

Im Ergebnis waren sich die Teilnehmer und Referenten einig, dass das novellierte Hochwasserfachrecht Planungsbehörden und Juristen noch vor große Herausforderungen stellen wird, viele Fragen noch ungeklärt sind und angesichts der in Frage stehenden herausragenden Rechtsgüter, die es zu schützen gilt, Anstrengungen auf allen fachlich damit befassten Ebenen vonnöten sind, um ein möglichst einheitliches und effektives Hochwasserschutzregime mit Leben zu gestalten.

Arbeitskreis 11: Neujustierung der Demokratie

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Der Arbeitskreis „Neujustierung der Demokratie“ widmete sich Veränderungen und aktuellem Anpassungsbedarf des demokratischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Die Referentin Frau Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms von der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg wandte sich hierbei den fünf Themenbereichen „(Wahl-)Volk“, „Repräsentation“, „Direkte Demokratie“, „E-Democracy“ und „Demokratische Legitimierung der Verwaltung“ zu. Unter dem ersten Punkt wurde vor allem die Frage nach einer stärkeren Beteiligung von Ausländern sowie Kindern und Jugendlichen an Wahlen aufgeworfen. Unter dem Schlagwort „Repräsentation“ wurden u.a. Repräsentationsdefizite aufgrund niedriger Wahlbeteiligung und die Gefahr der Marginalisierung „kleiner Oppositionen“ in Zeiten „qualifiziert großer“ Koalitionen diskutiert. Einen breiten Raum in Vortrag und Diskussion nahmen die bestehenden Formen direkter Bürgerbeteiligung auf kommunaler und Landesebene ein. Hier ließ Frau Prof. Dr. Schuler-Harms ihre Skepsis gegenüber Elementen direkter Demokratie erkennen. Zusammenfassend stellte die Referentin fest, zwar „knirsche“ es derzeit im demokratischen System der Bundesrepublik Deutschland, derartige Veränderungs- und Anpassungsprozesse seien jedoch für eine Demokratie gerade typisch.

Arbeitskreis 12: Wissensgenerierung im Verwaltungsprozess

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Unter Moderation von Herrn Richter am Bundesverwaltungsgericht Petz befasste sich der Arbeitskreis 12 mit der Wissensgenerierung im Verwaltungsprozess, einem trotz elementarer Praxisrelevanz bislang nur unzureichend beleuchtetem Thema. In seiner Einführung lenkte Herr Petz das Augenmerk zunächst auf die gesetzgeberischen Strategien, die die Ermittlung von Tatsachenwissen im Verwaltungsprozess entbehrlich machen oder vereinfachen, um anschließend die verwaltungsprozessualen Besonderheiten der Generierung von Tatsachenwissen zu unterstreichen: auf der einen Seite der den Verwaltungsprozess charakterisierende Amtsermittlungsgrundsatz, auf der anderen Seite die faktische Vorprägung der tatsächlichen Prozessgrundlage durch die Verwaltung, wobei der Behördenakte spezifisches Gewicht zukommt. Daran anknüpfend arbeitete die Referentin, Frau Professorin Dr. Guckelberger, die sich aus diesem Spannungsfeld ergebenden Problemschwerpunkte der gerichtlichen Wissenserzeugung in ihrem Vortrag heraus. Im

Rahmen der Erörterung der gerichtlichen Instrumente zur Wissensermittlung wurde besonders der Stellenwert von Gutachten, vor allem solcher von Behörden, einer kritischen Würdigung unterzogen und das aktuelle Gesetzesvorhaben zur Änderung des Sachverständigenrechts hinterfragt. Auch potenzielle weitere Möglichkeiten zur Verringerung gerichtlicher Wissensprobleme wie der Einsatz von technischen Richtern, von Richtern mit Doppelstudium oder von ehrenamtlichen Richtern mit besonderem Fachwissen wurden angedacht, allerdings für defizitär befunden. Neben den Eigentümlichkeiten der Tatsacheneruierung im einstweiligen Rechtsschutz zeigte die Referentin auch die andere Facette der verwaltungsprozessualen Wissensgenerierung auf: die Erzeugung von Normwissen. Die Verwaltungsgerichte seien insoweit vor allem bei Fällen mit Bezug zum ausländischen Recht gefordert. Abgerundet wurde das Referat mit einem Blick auf die unionsrechtlich vorgeprägten Sachverhalte und die Konsequenzen der Unionsrechtswidrigkeit der materiellen Präklusion im Umweltrecht. In der sich anschließenden Diskussion wurde insbesondere die Problematik der Sachverständigengutachten, und insoweit v.a. die Privilegierung der Behördengutachten durch die Rechtsprechung, kontrovers erörtert und vertieft.

Arbeitskreis 13: Die Auswirkungen neuer IT-Entwicklungen in den Gerichten auf die Arbeit der Richter – die europäische Perspektive

(Quelle: Schriftführerinnen und Schriftführer der Arbeitskreise)

Der Arbeitskreis 13, der von der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter - VEV - ausgerichtet und auf Englisch abgehalten wurde, behandelte die Auswirkungen neuer IT-Entwicklungen in den Gerichten auf die Arbeit der Richter in Europa. Dabei beschäftigten sich Referenten und Tagungsteilnehmer insbesondere mit dem Stand der Einführung, den Auswirkungen auf den Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter und den in diesem Zusammenhang gesammelten Erfahrungen in Frankreich, Estland und Finnland. Referenten waren Frau Hannele Klemettinen, Richterin am Obersten Verwaltungsgericht in Finnland, Herr Daimar Liiv, Richter am Verwaltungsgericht Tallin, und Herr Bernard Even, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Nancy. Moderiert wurde der Arbeitskreis durch Herrn VRiVG Dr. Ralf Höhne vom Verwaltungsgericht Münster.

Daten sind das Rohöl der Zukunft – Datenschutz ist der Umweltschutz der Zukunft

Die Abschlussveranstaltung des 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstags in Hamburg

von Katrin Silja Kurz, Berlin

In der Abschlussveranstaltung des 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstags am 3. Juni 2016 in Hamburg ging es um „Datenschutz im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit“. Unter Moderation von Martin Klingst von der Wochenzeitung DIE ZEIT diskutierten der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Prof. Dr. Johannes Caspar, Yvonne Hofstetter, Geschäftsführerin der Teramark Technologies GmbH, der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen, sowie die Bundestagsmitglieder Dr. Konstantin von Notz (Bündnis 90/Die Grünen) und Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU) über den Schutz und die Nutzung personenbezogener Daten.

Thematisiert wurde zunächst das am 20. April diesen Jahres ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem Teile des BKA-Gesetzes für verfassungswidrig erklärt wurden. Maaßen sagte, er respektiere die Entscheidung als Behördenleiter, als Staatsbürger sei er allerdings besorgt. Grundsätzlich müsse man sich darauf einstellen, dass es auch in Deutschland zu schweren Terrorakten komme. Der Austausch mit ausländischen Diensten und ausreichend Befugnisse der Behörden seien darum unabdingbar. Nach Ansicht Maaßens sei der Verfassungsschutz als „Wachhund“ gewollt, „aber angeleint, 15 Jahre alt und ohne Zähne“.

Von Notz warf ein, dass die Gefahr auch vom Staat ausgehen könne. Hier wirke das Bundesverfassungsgericht als Korrektiv. Es sei nicht sinnvoll, immer mehr Antiterror-Maßnahmen zu beschließen ohne zu schauen, welche Instrumente tatsächlich wirksam seien. Dem stimmte Hofstetter zu: man habe genug Daten. Problematisch sei vielmehr die intelligente Auswertung, für die den Behörden aber das Know-how fehle. Google und Facebook seien hier weiter.

Auch der präventive Datenaustausch mit Ländern ohne ausreichende Grundrechtsstandards, wie Saudi-Arabien, Russland oder Iran, wurde thematisiert. Solange Europa nicht über ausreichend eigene Instrumente verfüge, sei dieser Datenaustausch notwendig, um schwere Gefahren abzuwehren. Sensburg brachte das Beispiel eines Hinweises aus Saudi-Arabien, dass sich eine Bombe in einer S-Bahn befinde. Selbstverständlich würde er diese Information annehmen, auch wenn er die Praktiken, unter denen sie erworben sei, nicht gutheiße. Alles andere sei verrückt.

Maaßen und Hofstetter waren sich einig, dass Europa ein Defizit bezüglich der Entwicklung neuer Technologien habe. In den USA sei seit den 1980er Jahren die wirtschaftliche Autonomie im IT-Bereich gezielt gefördert worden und dadurch sowohl Hardware, wie z. B. Routertechnik, als auch Kommunikationstechnologien entwickelt worden. Hier sei Europa ins Hintertreffen geraten. So sei das ursprünglich europäische Unternehmen Skype in die USA verkauft worden, mit der Folge, dass deutsche Dienste aufgrund der Kryptierung nicht mehr in der Lage seien, die dort stattfindende Kommunikation zu verfolgen.

Als wichtiges Thema identifiziert wurde der Schutz europäischer Daten auch in den USA. Laut von Notz sei das Datensammeln von Google und anderen Technologieunternehmen durch den europäischen oder deutschen Gesetzgeber regulierbar. Dem stimmte Caspar zu und merkte an, dass zurzeit meist das Wettbewerbsrecht genutzt werde, um gegen US-amerikanische Unternehmen vorzugehen. Im Vergleich zum Datenschutzrecht sei dies ein scharfes Schwert. Abgesehen von rechtlichen Gesichtspunkten ließe auch die personelle und finanzielle Ausstattung der Datenschützer zu wünschen übrig. Auf einen Datenschützer kämen zwanzig Verfassungsschützer. Auf dieser Basis sei zurzeit lediglich eine anlassbezogene Überprüfung möglich.

Sensburg und von Notz merkten an, dass es auch in den USA Datenschutz gebe, welcher mittels eines harten Schadensersatzrechts effektiv durchgesetzt werden könne. Dies gelte allerdings nur für amerikanische Staatsbürger.

Einig waren sich die Diskutierenden darüber, dass die Kontrolle von Daten und der sie auswertenden Algorithmen die Frage der Zukunft sei. „Daten sind das Rohöl der Zukunft, Datenschutz ist der Umweltschutz der Zukunft“ fasste von Notz den Standpunkt zusammen. Auch Hofstetter beschrieb die Digitalisierung als menschliche Kulturleistung. Die Frage, wer die Algorithmen kontrolliere und vor allem, bei welcher Stelle man sich gegen missbräuchliche Nutzung wehren könne, müsse geklärt werden. Notwendig sei insofern eine „Aufklärung 2.0“.

Betuchte Richterinnen

von Horst van der Mops

Es gehört zu den Eigenarten des Menschen, dass er Zerstreuung und Ablenkung von den Sorgen und Mühen des Alltags ausgerechnet in den Dingen sucht, vor denen er sich am meisten fürchtet. Deshalb können im Fernsehen gar nicht genug Tatorte und andere Kriminalfilme gezeigt werden, und kann es dort gar nicht blutrünstig genug zugehen. Dass – glücklicherweise! – die Zahl der tatsächlichen hinter derjenigen der medial inszenierten Morde weit zurück bleibt, dass im wahren Leben ganz andere Probleme bestehen und die gezeigten Fälle auch sonst wenig mit der wirklichen Polizeiarbeit zu tun haben, tut dem Erfolg derartiger Sendungen keinen Abbruch: Mit wohligem Schauer blickt man aus der sicheren Distanz des heimischen Sofas dem Schrecken ins Auge und erfreut sich 90 Minuten an einer klaren Unterscheidung zwischen Gut und Böse sowie dem guten Gefühl, dass wenigstens im Fernsehen das Erstere obsiegt.

Eine ähnliche Ersatz-, Ablenkungs- und Selbstvergewisserungsfunktion – obgleich mit geringerem Unterhaltungs-, dafür umso größerem Erregungswert – kann auch die Diskussion um das Kopftuch nicht verleugnen. Dass das Klima an deutschen Schulen darunter leidet, dass die Zahl der Eltern abnimmt, die ihren Kindern noch so etwas wie Erziehung zumuten – geschenkt. Dass Heidi Klum, Dieter Bohlen & Co. Jugendlichen im Fernsehen vorleben, dass die Erniedrigung von Menschen, die sich dagegen nicht wehren können, Unterhaltung ist – unabänderlich. Dass bereits Kinder einem Körperwahn ausgesetzt werden, der dazu führt, dass schon 14jährige auf Facebook, Instagram und Whatsapp stolz ihren flachen Bauch in die Kamera recken – unvermeidbar. Eine Verrohung durch Egoshooter-Spiele – völlig übertrieben. Dass die Jugend auf allen medialen Kanälen mit Gewaltdarstellungen überhäuft wird und im Internet freien Zugriff auf härteste Pornografie hat – gottgegeben. Den möglichen schädlichen Einfluss auf Schülerinnen und Schüler dadurch, dass eine Lehrerin ein Kopftuch trägt, den durfte dann aber zum Glück niemand geringeres als das Bundesverfassungsgericht höchstrichterlich und unter größtmöglicher politischer, gesellschaftlicher und medialer Anteilnahme aufklären. Die Länder, denen der Schutz der Jugend ein ernstes Anliegen ist, haben die so gewonnenen Erkenntnisse glücklicherweise umgehend in Gesetzen umgesetzt, die das Tragen religiöser Zeichen durch Lehrer, abgesehen von einigen unbedeutenden Ausnahmen, verbieten. Während in den Ländern, die das nicht getan haben, das Abendland untergegangen ist.

Der Justiz kam im „Tatort Kopftuch“ bislang nur eine beobachtende, versachlichende Rolle zu, und die Strahlkraft des Themas drohte ein wenig zu verblassen, nachdem es der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts auf die Ebene der Einzelfallentscheidung – im Tatort-Jargon: der polizeilichen Alltagsarbeit – herabgestuft hat. Nun aber ist neuer

Schwung in die Diskussion gekommen: Auf einer Lichtung im Bayerischen Wald wurde eine Rechtsreferendarin gesichtet, die mit Kopftuch am Richtertisch Platz nehmen wollte – und die sich gegen das dagegen ausgesprochene Verbot vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich zur Wehr setzte. Die Justiz ist damit schlagartig doppelt betroffen, und spätestens jetzt hält es den Kolumnisten nicht mehr auf dem Sofa: Die religiös-weltanschauliche Neutralität der Justiz ist in Gefahr!

Der Gesetzgeber ist gefordert! Denn die Augsburger Kollegen vermissten – wie weiland der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts – eine gesetzliche Grundlage für ein solches Verbot religiöser Kleidung. Zum Glück, muss man sagen, sind sie nicht der Versuchung erlegen, ihrem Urteil stattdessen einen Blick in deutsche Gerichtssäle – vielleicht sogar den eigenen – zugrunde zu legen. Auch der Gesetzgeber lässt sich davon hoffentlich nicht beirren: Weder von der überschaubaren Zahl der Regelungsanlässe (Wehret den Anfängen!) noch von den zwei gekreuzten Balken, die sich – frei von jeglichen Neutralitätsbedenken – in vielen Gerichtssälen finden. Selbst der BDVR oder der DRB haben hieran schließlich bislang keinen Anstoß genommen und auch dann Stillschweigen bewahrt, als der Präsident des Landgerichts Trier vor einigen Jahren in einem Anflug von religiös-weltanschaulicher Neutralität die Kreuze im Gericht abhängen – bzw. nach Renovierungsarbeiten nicht wieder aufhängen – ließ und sich hierauf ein Sturm der Entrüstung erhob, der den Betroffenen hartnäckigen Gerüchten zufolge sogar das Amt des OLG-Präsidenten kostete – was folgerichtig nicht als Skandal empfunden wurde.

Es war nun ausgerechnet der baden-württembergische Justizminister, der das Große & Ganze aus dem Blick verlor und kleinkrämerisch darauf hinwies, wenn man Richterinnen das Kopftuch verbiete, gelte das auch für das Kreuz. Wäre es so, man müsste sich ernsthaft die Frage stellen, warum man sich erst jetzt, unter den wohlwollenden Blikken von Volk und Führung, und dann noch wegen eines bloßen Einzelfalls – in deutschen Gerichtssälen dürfte es mehr Kruzifixe als Kopftücher geben – mit solcher Vehemenz der richterlichen Neutralität erinnert. Wird diese etwa nur dort verteidigt, wo es wohlfeil ist?

Weit gefehlt! Um das zu erkennen, bedarf es noch nicht einmal argumentativer Spitzfindigkeit im Sinne von: Gefordert ist die Neutralität der Richter, nicht diejenige des Gerichtssaals. Auch zu kulturkämpferischem Hochreck à la „Die Kopftuch-tragende Richterin tritt den Prozessparteien lebendig gegenüber, das Kreuz an der Wand bleibt stumm!“ muss man sich nicht aufschwingen. Weshalb der Kolumnist an dieser Stelle den Einwand des Kölner Freundes und Kollegen, das sei allenfalls Bodenturnen, ignoriert; man kann dem Guten nicht oft genug erklären, das Grundsätze erst in ihrer Flexibilität ihre wahre Geltung entfalten (dass „grundsätzlich“ nur die Überleitungsformel für eine – regelmäßig entscheidungstragende – Ausnahme ist, erahnt man schon im ersten Semester)! Nein, es genügt eine Besinnung auf urverwaltungsrechtliche Kenntnisse: Die Adressatentheorie. An wen richtet sich denn das Kruzifix? Doch nicht an die Parteien – an die Richter! Und zwar auch dann noch, wenn es über der Richterbank – und damit den Richtern im Nakken – hängt. Denn wie besagt ein altes deutsches Sprichwort: „Rechter Richter, richte Recht! Gott ist Richter – Du bist Knecht!“ Womit die durch das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität geprägte Beziehung Bürger – Staat, anders als bei der betuchten Richterin, gar nicht berührt wird.

Fall gelöst – Karlsruhe, übernehmen Sie!

Aktuelle Entscheidungen des EuGH und des EGMR

zusammengestellt von Vorsitzender Richterin am Verwaltungsgericht Rautgundis Schneidereit, Berlin

An dieser Stelle finden Sie eine Auswahl von Entscheidungen des EuGH und des EGMR mit Bezug zum Verwaltungsrecht sowie Hinweise auf eingereichte Vorabentscheidungsersuchen. Die Übersicht umfasst den Zeitraum seit dem letzten BDVR-Rundschreiben und die in dieser Zeit erschienen Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU.

*Die Entscheidungen des EuGH sind im Volltext abrufbar unter www.curia.europa.eu. Dort kann auch der Stand anhängiger Verfahren abgefragt werden. Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache zu finden unter www.coe.int, Hinweise auf deutsche Übersetzungen ausgewählter Entscheidungen des EGMR finden sich unter www.egmr.org. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellte Berichte über die Rechtsprechung des EGMR im Jahr **2013** in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie in Fällen gegen andere Staaten als Deutschland, die von Relevanz für das deutsche Recht sind, sind zu finden unter www.egmr.org/link.html (s. zu den Vorjahren ebenfalls dort).*

Unter http://fra.europa.eu/de/charterpedia *ist das von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte geführte Online-Tool „Charterpedia“ zu finden, das eine Informationssammlung und Kommentierung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einschließlich Entscheidungshinweisen darstellt (auch als App erhältlich).*

Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2016 als neue Funktion des Europäischen Justizportals die Suchmaschine „European Case Law Identifier (ECLI)“ eingeführt. Sie dient als Rechtsprechungsidentifikator und ermöglicht es, Rechtsprechung, die von nationalen und internationalen Gerichten veröffentlicht wird, leichter zu finden. Zurzeit

bietet die Suchmaschine einen Zugriff auf fast 4 Millionen Urteile des EuGH, des Europäischen Patentamtes sowie auf Urteile aus den Mitgliedstaaten Frankreich, Spanien, den Niederlanden, Slowenien, Deutschland, der Tschechischen Republik und Finnland.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem Jahr seine App CVRIA für Smartphones und Tablets gestartet. Die App ist in 23 Sprachen verfügbar und in vier Rubriken unterteilt: Die Kategorie „Rechtsprechung" bietet Zugang zu den jüngsten Urteilen, Beschlüssen und Schlussanträgen. Unter „Pressemitteilungen" können die letzten zehn Pressemitteilungen angezeigt werden. Schließlich gibt der „Gerichtskalender" einen Überblick über die in den nächsten fünf Wochen angesetzten Termine für mündliche Verhandlungen, für die Stellung von Schlussanträgen und für Urteilsverkündungen. Im Feld „Suche" kann in der gesamten Rechtsprechung der Unionsgerichte anhand der Rechtssachennummer, der Namen der Parteien und des Datums sowie im Rahmen einer Volltextsuche gesucht werden. Die App ist gratis auf „Google Play" und im „App Store" erhältlich.

I. EuGH/EuG

Urteil vom 17. März 2016, Rs. C- 695/15 (Shiraz Baig Mirza / Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal)

ECLI:EU:C:2016:188

Die Dublin-III-Verordnung gestattet es den Mitgliedstaaten, eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen, unabhängig davon, ob es sich um den für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat oder einen anderen Mitgliedstaat handelt. Dieses Recht kann von einem Mitgliedstaat auch ausgeübt werden, nachdem er im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens seine Zuständigkeit nach dieser Verordnung für die Bearbeitung des Antrags bejaht hat.

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen vom Verwaltungs- und Arbeitsgericht Debrecen (Ungarn); Eilvorabentscheidungsverfahren;

Art. 3 Abs. 3, Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 604/2013; Richtlinie 2013/32/EU;

Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist; Recht der Mitgliedstaaten, einen Antragsteller in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen; Pflichten des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats im Fall der Wiederaufnahme des Antragstellers; gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes; Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz.

Tenor: 1. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat das Recht, eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen, auch ausüben kann, nachdem er im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens anerkannt hat, dass er nach der Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, der von einer Person gestellt wurde, die diesen Mitgliedstaat verließ, bevor über ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in der Sache entschieden worden war.

2. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass er der Zurück- oder Ausweisung einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat nicht entgegensteht, wenn der Mitgliedstaat, der diese Person in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt, während des Wiederaufnahmeverfahrens weder über die im letztgenannten Mitgliedstaat bestehende Regelung der Zurück- oder Ausweisung von Antragstellern in sichere Drittstaaten noch über die Praxis seiner zuständigen Behörden in diesem Bereich unterrichtet wurde.

3. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass er im Fall der Wiederaufnahme einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, nicht vorschreibt, dass das Verfahren zur Prüfung ihres Antrags in dem Stadium wieder aufgenommen wird, in dem es eingestellt worden war.

Urteil vom 21. April 2016, Rs. C- 558/14 (Mimoun Khachab / Subdelegación del Gobierno en Álava)

ECLI:EU:C:2016:285

Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Familienzusammenführung ablehnen, wenn sich aus einer Prognose ergibt, dass der Zusammenführende während des Jahres nach der Antragstellung nicht über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügen wird. Diese Prognose darf auf die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden in den letzten sechs Monaten vor dem Tag der Antragstellung gestützt werden.

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen vom Obergericht für das Baskenland (Spanien);

Art. 7 Abs. 1 Buchst. c Richtlinie 2003/86/EG;

Familienzusammenführung; Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung; feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte; nationale Regelung, die eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit erlaubt, dass dem Zusammenführenden seine Einkünfte weiterhin zur Verfügung stehen werden; Zulässigkeit.

Tenor: Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine Prognose darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats sei-

nen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen.

Urteil vom 2. Juni 2016, Rs. C- 438/15 (Nabiel Peter Bogendorff von Wolffersdorff / Standesamt der Stadt Karlsruhe)

ECLI:EU:C:2016:401

Ein Nachname, der mehrere Adelsbestandteile enthält und von einem Deutschen in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Angehörigkeit der Betroffene ebenfalls besitzt, frei gewählt wurde, muss in Deutschland nicht zwangsläufig anerkannt werden. Die Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies geeignet und erforderlich ist, um die Gleichheit aller deutschen Staatsbürger vor dem Gesetz sicherzustellen.

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Karlsruhe;

Art. 21 AEUV;

Unionsbürgerschaft; Freizügigkeit und freier Aufenthalt in den Mitgliedstaaten; Gesetz eines Mitgliedstaats, mit dem Adelsvorrechte abgeschafft und die Verleihung neuer Adelsbezeichnungen verboten werden; Nachname eines volljährigen Angehörigen dieses Mitgliedstaats, der anlässlich eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitglied- staat, dessen Angehörigkeit der Betreffende ebenfalls besitzt, erworben wurde; Name, der Adelsbestandteile umfasst; Wohnort im erstgenannten Mitgliedstaat; Weigerung der Behörden des erstgenannten Mitgliedstaats, den im zweitgenannten Mitgliedstaat erlangten Namen im Personenstandsregister einzutragen; Rechtfertigung; ordre public; Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts.

Tenor: Art. 21 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet sind, den Nachnamen eines Angehörigen dieses Mitgliedstaats anzuerkennen, wenn dieser auch die Angehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, in dem er diesen Namen erworben hat, den er frei gewählt hat und der mehrere nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats nicht zulässige Adelsbestandteile enthält, sofern, was zu überprüfen dem vorlegenden Gericht zukommt, erwiesen ist, dass eine solche Ablehnung der Anerkennung in diesem Zusammenhang insoweit aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist, als sie geeignet und erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger des besagten Mitgliedstaats vor dem Gesetz gewahrt wird.

Urteil vom 7. Juni 2016, Rs. C- 47/15 (Sélina Affum/ Préfet du Pas de Calais …)

ECLI:EU:C:2016:408

Die Rückführungsrichtlinie verbietet es, dass gegen einen Drittstaatsangehörigen vor der Einleitung eines Rückkehrverfahrens allein deshalb eine Freiheitsstrafe verhängt werden kann, weil er illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats über eine Binnengrenze des Schengen-Raums eingereist ist. Dies gilt auch, wenn der Drittstaatsangehörige, der sich im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nur auf der Durchreise befindet, bei seiner Ausreise aus dem Schengen-Raum festgenommen wird und ein Verfahren für seine Wiederaufnahme in dem Mitgliedstaat, aus dem er kam, eingeleitet wird.

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen vom Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich);

Richtlinie 2008/115/EG;

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; Polizeigewahrsam; nationale Regelung, die im Fall der illegalen Einreise eine Freiheitsstrafe vorsieht; „Durchreise"; mehrseitige Rückübernahmevereinbarung.

Tenor: 1. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sind dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältig ist und daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, wenn er sich, ohne die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt zu erfüllen, als Fahrgast eines im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats fahrenden Busses auf der Fahrt von einem anderen zum Schengen-Raum gehörenden Mitgliedstaat in Richtung eines weiteren Mitgliedstaats, der nicht zum Schengen-Raum gehört, auf der Durchreise befindet.

2. Die Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die allein aufgrund des Umstands der illegalen Einreise über eine Binnengrenze, die zu einem illegalen Aufenthalt führt, die Strafhaft eines Drittstaatsangehörigen zulässt, für den das mit dieser Richtlinie geschaffene Rückkehrverfahren noch nicht abgeschlossen wurde.

Diese Auslegung gilt auch dann, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige in Anwendung eines Abkommens oder einer Vereinbarung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie von einem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen werden kann.

Urteil vom 14. Juni 2016, Rs. C- 308/14 (Kommission / Vereinigtes Königreich)

ECLI:EU:C:2016:436

Das Vereinigte Königreich kann verlangen, dass Bezieher von Kindergeld und der Steuergutschrift für Kinder ein Recht auf Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben. Diese Voraussetzung stellt zwar eine mittelbare Diskriminierung dar, ist aber durch die Notwendigkeit, die Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats zu schützen, gerechtfertigt.

Stichworte: Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats;

Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004; Richtlinie 2004/38/EG;

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; Gleichbehandlung beim Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit; Aufenthaltsrecht; nationale Regelung, die Kindergeld und die Steuergutschrift für Kinder den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die sich nicht rechtmäßig im Inland aufhalten, verweigert.

Tenor: Klageabweisung.

II. EGMR

Urteil vom 31. Mai 2016 – 44062/09 u.a.
(Mergen u.a. ./. Türkei)

Die vorübergehende Festnahme von acht Türken wegen angeblicher Mitgliedschaft im Ergenekon-Geheimbund war nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht rechtmäßig. Die Türkei müsse Schmerzensgeld zwischen 2.000 und 6.000 Euro an die acht Kläger aus Istanbul zahlen. Die türkische Justiz war zwischen 2007 und 2013 gegen den Geheimbund vorgegangen. Dieser soll unter anderem versucht haben, die islamisch-konservative AKP-Regierung und ihren damaligen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan zu stürzen. Die Opposition warf der Regierung vor, die Ermittlungen zu missbrauchen, um gegen Kritiker vorzugehen. Die türkische Regierung habe keine Beweise für eine Verbindung zwischen dem Ergenekon-Bund und den Klägern liefern können, entschieden die Straßburger Richter. Die Kläger seien daher unrechtmäßig und willkürlich ihrer Freiheit beraubt worden. Das Oberste Gericht der Türkei hat Schuldsprüche gegen 275 angebliche Beteiligte an der Ergenekon-Verschwörung inzwischen aufgehoben.

Urteil vom 2. Juni 2016 – 6281/13
(Petschulies ./. Deutschland)

Der Menschenrechtsgerichtshof hat erneut das reformierte System der Sicherungsverwahrung für besonders gefährliche Straftäter in Deutschland bestätigt.

Der Kläger hatte sich dagegen gewehrt, dass er nach verbüßter Strafe noch insgesamt 24 Jahre in Sicherungsverwahrung verbringen musste, obwohl bei seiner Verurteilung 1984 eine Höchstdauer von zehn Jahren galt. Im Januar 2016 hatte der EGMR schon einmal ähnlich geurteilt. In wegweisenden Urteilen von 2009 und 2011 hatte Straßburg zuvor das deutsche System gleich zweimal beanstandet. Kurz darauf erklärte das Bundesverfassungsgericht sämtliche Regelungen für verfassungswidrig. Seither muss sich die Sicherungsverwahrung von der Strafhaftdeutlicher unterscheiden. Rückwirkend oder nachträglich angeordnet darf sie nur noch dann sein, wenn der Täter eine ernsthafte psychische Störung hat, die therapiert werden muss. Diese Kriterien sahen die Straßburger Richter hier erfüllt. Der Kläger musste ins Gefängnis, weil er mehrere Menschen brutal angegriffen oder seinen Hund auf sie gehetzt hatte. Nachdem 1998 die Zehn-Jahres-Frist abgeschafft worden war, hatten die Gerichte seine Sicherungsverwahrung immer weiter verlängert. Seit 2014 ist der Kläger frei.

Urteil vom 23. Juni 2016 – 20261/12
(Baka ./. Ungarn)

Ungarn hat mit seiner international umstrittenen Justizreform gegen die Menschenrechtskonvention verstoßen. Folge der Gesetzesänderungen war 2012 die vorzeitige Entlassung des damaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs. Andras Baka, der sich wiederholt kritisch zu Gesetzesvorhaben geäußert hatte, war dreieinhalb Jahre vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Posten verdrängt worden. Damit habe Ungarn gegen die Meinungsfreiheit verstoßen. Die frühzeitige Entlassung sei unzweifelhaft abschreckend gewesen und habe den Kläger sowie andere Richter davon abgehalten, sich öffentlich zu Gerichtsreformen und der Unabhängigkeit der Justiz zu äußern. Der EGMR kritisierte daneben, dass der Kläger nicht die Möglichkeit gehabt hatte, seine Entlassung anzufechten. Die Richter bestätigten damit eine Entscheidung der ersten Instanz und verurteilten Ungarn dazu, dem Kläger eine Entschädigung zu zahlen.

Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei wiederherstellen Europäische Menschenrechtskonvention einhalten

Stellungnahme des BDVR vom 22. Juli 2016 zur Suspendierung und Verhaftung türkischer Richter

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) ist zutiefst beunruhigt und entsetzt über die massenhafte Suspendierung und Verhaftung von türkischen Richterinnen und Richtern. Er fordert die Bundesregierung auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei unverzüglich wiederhergestellt wird, die verhafteten türkischen Kollegen sofort freigelassen und wieder in ihre Ämter eingesetzt werden und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in der Türkei ausnahmslos respektiert wird.

Nach dem gescheiterten Putschversuch vom 15./16. Juli 2016 hat die türkische Regierung in einer beispiellosen und eines demokratischen Rechtsstaats unwürdigen Art

und Weise inzwischen fast 3.000 Richter und Staatsanwälte ihres Amtes enthoben und über 2.000 von ihnen verhaftet. Unseren Informationen nach dauert die Verhaftungswelle an. Die türkische Regierung hat überdies angekündigt, sich nicht mehr an die EMRK halten zu wollen.

Das Vorgehen der türkischen Regierung ist auch in Ansehung des Umsturzversuchs vom 15./16. Juli 2016 weder mit den für demokratische Rechtsstaaten konstitutiven Verfassungsprinzipien noch mit internationalem Recht vereinbar. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind ohne eine unabhängige Justiz, die die Ausübung von Staatsgewalt effektiv kontrollieren und begrenzen kann, nicht denkbar. Unabhängig ist die Justiz nur, wenn sichergestellt ist, dass Richter nur in den gesetzlich festgelegten Fällen eines persönlichen schweren Fehlverhaltens und nur in einem rechtsstaatlichen und fairen Verfahren versetzt oder entlassen werden können. Solches fordert auch die Europäische Menschenrechtskonvention ein: Art. 5 und 6 EMRK gestatten die Entfernung eines Richters aus seinem Amt und seine Verhaftung nur auf der Grundlage eines fairen Gerichtsverfahrens in den gesetzlich festgelegten Fällen. Diese Vorschriften sind von der türkischen Regierung weiterhin ausnahmslos einzuhalten. Denn die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 EMRK für ein vorübergehendes Abweichen von den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention liegen nach der Niederschlagung des Putsches nicht mehr vor.

Mit den genannten Standards ist das Vorgehen der türkischen Regierung offensichtlich nicht vereinbar. Es tritt zu den massiven Beschränkungen richterlicher Unabhängigkeit der vergangenen Jahre in der Türkei hinzu und lässt in der Gesamtschau nur den Schluss zu, dass es hier nicht um die straf- und disziplinarrechtliche Verfolgung von Personen geht, die an dem Umsturzversuch beteiligt waren, sondern dass der gescheiterte Putsch lediglich als Anlass dient, um die Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei weiter massiv einzuschränken.

Mehr Gehör für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

von Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Robert Seegmüller,
Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen ist mit fast 2.000 Mitgliedern mit Abstand der zweitgrößte Berufsverband der Richterinnen und Richter in Deutschland. Zur Aufgabe hat er sich die Verwaltungsrechtspflege gemacht. Den Interessen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der in ihr arbeitenden Menschen möchte er eine Stimme geben. Mit den von ihm organisierten Verwaltungsgerichtstagen schafft er ein Forum für inhaltliche Diskussionen über die Fortentwicklung des Verwaltungsrechts und für das persönliche Kennenlernen von Kolleginnen und Kollegen, die einander ansonsten nur vom Namen auf Entscheidungen her kennen. Mit seinen Stellungnahmen und Gesprächen mit Politikern verschafft der BDVR den Positionen der Verwaltungsgerichtsbarkeit im politischen Raum Gehör.

Um diese Aufgabe erfolgreich wahrnehmen zu können, braucht es eine effiziente Organisation und einen professionellen öffentlichen Auftritt. Bei der Organisation der Verwaltungsgerichtstage nehmen wir schon seit langem die Unterstützung einer Kongressagentur in Anspruch und sind insoweit gut aufgestellt. Im Übrigen entsprach es jahrelanger guter Übung, dass die Vereinspost an den jeweiligen Vorsitzenden gesandt wurde, der auch die telefonische und elektronische Erreichbarkeit sicherstellte und seine eigene Geschäftsstelle war. Diese Verfahrensweise hatte nicht unerhebliche Nachteile. Beim Wechsel des Vorsitzenden musste jeweils die gesamte Kommunikation mühsam umgeleitet werden. Das gleiche galt, wenn er seine Dienststelle wechselte. Bei längerer Urlaubsabwesenheit des Vorsitzenden gestaltete sich zudem die Organisation der Urlaubsvertretung schwierig. Hinzu kam, dass bei Presseanfragen immer wieder der Wunsch geäußert wurde, in unseren (nicht vorhandenen) Büroräumen Interviews zu führen oder Fernsehaufnahmen zu machen.

Wir haben uns daher Ende letzten Jahres entschlossen, eine ständige Postadresse für den BDVR und den Verwaltungsgerichtstag e.V. mit der Möglichkeit einer gelegentlichen Nutzung von Büroräumen in Berlin einzurichten und bei dieser Gelegenheit den gesamten Außenauftritt des BDVR an das Logo, welches wir auf unserer Internetseite nutzen, anzupassen. Die Postadresse und die Möglichkeit einer Büromitbenutzung haben wir im Rahmen unserer guten Kooperation mit dem Deutschen Richterbund im „Haus des Rechts“ in der Kronenstraße 73, 10117 Berlin gefunden, in dem dieser zusammen mit anderen justiznahen Verbänden, wie der IRZ-Stiftung und dem Deutschen Notarverein, ebenfalls seinen Sitz hat. In Berlin erreichbar sind wir nun seit einiger Zeit schon unter der Telefonnummer 030 / 23 93 66 77 und der Telefaxnummer 030 / 23 93 66 79. Unsere neue E-Mail-Adresse ist bdvr-verwaltung@bdvr.de. Bei der Organisation der routinemäßig anfallenden Verwaltungstätigkeiten lassen wir uns auf Stundenbasis helfen und stellen auf diese Weise sicher, dass der Schriftverkehr zeitnah und verlässlich abgearbeitet wird. Mit dem neuen Briefpapier können der BDVR und der Verwaltungsgerichtstag e.V. sich wirklich sehen lassen. Mit diesen organisatorischen Veränderungen sind wir im vergangenen Jahr einen großen Schritt auf dem Weg zu einer schlagkräftigeren Interessenvertretung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorangekommen – und können jetzt den nächsten tun.

Wir möchten gerne die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit unseren Mitgliedern verbessern. Dem dient bisher die E-Mail-Adresse bdvr@yahoogroups.de. Über diese

Adresse können alle Mitglieder untereinander kommunizieren, die uns ihre E-Mail-Adresse hierfür mitgeteilt haben. Allerdings ist dieser E-Mail-Verteiler in der Vergangenheit ein wenig in Vergessenheit geraten und umfasst derzeit nur noch ca. 200 Adressen, also nur ca. 10 % der Mitglieder. Wir möchten ihn gerne wiederbeleben. Wenn Sie daran teilnehmen möchten, teilen Sie uns bitte an webmaster-bdvr@bdvr.de Ihre E-Mail-Adresse mit. Wir veranlassen dann die Aufnahme in den Verteiler – und keine Sorge, E-Mails versenden können in diesem Verteiler nur die Mitglieder. Die Überschwemmung Ihres E-Mail-Postfachs mit Spam-Mails und Werbung droht daher nicht.

Wir überlegen darüber hinaus, die Erscheinungshäufigkeit und das inhaltliche Format des BDVR-Rundschreibens fortzuentwickeln. Das BDVR-Rundschreiben ist nicht nur ein Mittel der Kommunikation unter den Mitgliedern. Es dient auch der Außendarstellung des BDVR in Politik und Öffentlichkeit. Wir erzielen mit ihm umso bessere Wirkung, je häufiger es erscheint und je qualitativ hochwertiger die Inhalte sind. Allerdings sind uns durch die zeitlichen Kapazitäten der Redaktion und unsere finanziellen Möglichkeiten Grenzen gesetzt. Eine Kooperation mit einem Verlag könnte uns insoweit neue Möglichkeiten eröffnen. Sie könnte helfen, die Kosten zu senken, die Erscheinungshäufigkeit möglicherweise wieder auf sechs Hefte im Jahr zu erhöhen, neue Anzeigenkunden zu erschließen und damit unserer Redaktion mehr zeitliche Spielräume für inhaltliche Arbeit zu eröffnen.

Stellt man Überlegungen in diese Richtung an, darf man, meine ich, auch über den Namen des BDVR-Rundschreibens nachdenken. Der Titel lässt einen Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit nur für Eingeweihte erkennen. Man könnte den Zusammenhang durch einen Untertitel (z.B. Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit) stärken oder einen neuen Haupttitel (z.B. Das Verwaltungsgericht) einführen und „BDVR-Rundschreiben“ nur noch als Untertitel verwenden.

Inhaltlich noch attraktiver könnte die Zeitschrift beispielsweise durch wissenschaftliche Aufsätze mit spezifischem Bezug zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber auch durch einen verstärkten Blick auf die justizpolitischen Entwicklungen im Bereich des öffentlichen Rechts werden. Um eine solche inhaltliche Neuausrichtung zu bewältigen, würde die Redaktion wohl aber weiterer Hilfe von außen bedürfen, vielleicht aus den Landesverbänden.

Allerdings sind diese Überlegungen erst am Anfang und bedürfen noch gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile. Habe ich Ihr Interesse geweckt? Haben Sie möglicherweise eigene Vorschläge für die inhaltliche oder äußere Gestalt des BDVR-Rundschreibens? Dann würde ich mich sehr freuen, wenn Sie uns diese Vorschläge und Ideen (am besten per E-Mail an bdvr-verwaltung@bdvr.de) übermitteln würden.

Besuch von Bundespräsident Joachim Gauck beim Bundesverwaltungsgericht

von Vorsitzendem Richter am Bundesverwaltungsgericht Ulf Domgörgen,
Vorsitzender des Vereins der Bundesrichter bei dem BVerwG e.V., Leipzig

Am 10. Mai 2016 hat Bundespräsident Joachim Gauck das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig besucht.

Die *„Wahrnehmung der obersten Gerichtshöfe des Bundes“* gehört zur Staatspraxis der Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Bundespräsident unternimmt es nach Möglichkeit, im Rahmen seiner Amtszeit durch einen Besuch bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes deren Arbeit und Funktion im Staatsgefüge zu würdigen.

Zuletzt hatten Bundespräsident *Johannes Rau* (zur feierlichen Eröffnung des nach Leipzig verlagerten BVerwG am 12. September 2002) und Bundespräsident *Horst Köhler* (im Rahmen einer internationalen Fachtagung) das oberste deutsche Verwaltungsgericht besucht. Bundespräsident Joachim Gauck wurde nun begleitet von Staatssekretär *David Gill*, dem zuständigen Referatsleiter Prof. Dr. *Stefan Pieper*, dessen Referentin RinVG *Christiane Stopp* und weiteren Mitarbeiter/innen des Bundespräsidialamtes.

Der Präsident des BVerwG Prof. Dr. Dr. h.c. *Klaus Rennert* und Vizepräsident Dr. *Josef Christ* begrüßten die Gäste aus dem Schloss Bellevue bzw. dem Bundespräsidialamt (dem *„oval office“* im Berliner Tiergarten). Zunächst nahm sich der Bundespräsident Zeit für eine kleine Führung durch einige Bereiche des so herrlich wiederhergestellten Gerichtsgebäudes des ehemaligen Reichsgerichts. Er zeigte sich sichtlich beeindruckt.

Foto: BVerwG

Erster Hauptpunkt des Besuchs war ein rund einstündiges Fachgespräch mit den Senatsvorsitzenden des BVerwG. Dieses gliederte sich in drei Komplexe:

VRiBVerwG Prof. Dr. *Uwe-Dietmar Berlit* leitete mit einem Impulsreferat das Gespräch über die „Herausforderungen durch die Asyl- und Flüchtlingskrise“ ein:

Er wies darauf hin, dass der außerordentliche Anstieg der Zahl von Migranten in Deutschland und deren Asylanträge noch nicht zu einem entsprechenden Anstieg der Streitverfahren geführt habe; bei den Obergerichten und dem BVerwG seien die Eingangszahlen sogar insgesamt stabil. Grund dafür sei wohl das Vorgehen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vorrangig Verfahren aus Ländern mit sehr hoher und sehr niedriger Schutzquote zu bearbeiten. Möglicherweise sei dies aber nur die „Ruhe vor dem Sturm“. Mit einem drastischen Anstieg von Zahl und Schwierigkeit der (zunächst erstinstanzlichen) Gerichtsverfahren sei ab der zweiten Jahreshälfte 2016 zu rechnen, wenn das BAMF auch in Verfahren mit unklaren Erfolgsaussichten zu entscheiden beginne. Auch gebe es eine deutlich erhöhte Eingangszahl von Untätigkeitsklagen, mit denen das BAMF zu einer Sachentscheidung veranlasst werden solle.

Herr *Berlit* warf sodann einen Blick auf die Entscheidungen des Gesetzgebers: Dieser habe in den letzten 40 Jahren auf quantitative Veränderungen der Asylbewerberzahlen stets mit verfahrensrechtlichen Änderungen reagiert, sei es durch Verfassungsänderung (Art. 16a GG), sei es durch einfachrechtliche Gesetzgebung; die Geschichte des gerichtlichen Asylverfahrensrechts sei eine Geschichte steter Beschleunigungsgesetzgebung. Herr *Berlit* gab zu Bedenken, dass im gerichtlichen Asylverfahren die rechtsstaatlich noch vertretbaren Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten aus seiner Sicht so gut wie ausgeschöpft seien. Die Asylgesetzgebung der letzten Monate habe daher zu Recht das gerichtliche Verfahren weitgehend ausgespart – mit Ausnahme der Einführung eines „Verwaltungsrichters auf Zeit“; dies sei mit Blick auf die verfassungsrechtliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit (zumindest) bedenklich und rechtspolitisch abzulehnen.

Herr *Berlit* plädierte sodann dafür, die Rechtsmittelbeschränkungen im gerichtlichen Asylverfahren mit dem Ziel der Wiederherstellung von Rechtssicherheit und Rechtseinheit zu überprüfen: Der vollständige Rechtsmittelausschluss im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, die erhebliche Beschränkung beim Zugang zur Berufungsinstanz und der Ausschluss der Sprungrevision hätten zwar die Dauer des gerichtlichen Asylverfahrens verkürzt. Diese „Überbeschleunigung“ könne jedoch zu Qualitätseinbußen des gerichtlichen Rechtsschutzes führen. Auch zeitigten sie andere negative Auswirkungen: Bei den Rechtsanwendern bestehe vielfach Rechtsunsicherheit durch fehlende Rechtsprechungs-Vereinheitlichung. Dies führe zu mehr Arbeit bei allen und insgesamt zu einer Verfahrensverzögerung.

Was die Einordnung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat angehe, habe das BVerfG zu Art. 16a GG klargestellt, dass dafür bestimmte Voraussetzungen gelten und dass deren Vorliegen im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden müssen. Die Verfahrensrichtlinie der EU habe dies aufgegriffen. Eine (extrem) niedrige Anerkennungsquote aus dem betreffenden Herkunftsstaat sei hierfür notwendige, aber längst nicht ausreichende Bedingung.

Die Kernherausforderung der Flüchtlingskrise liege in der Bewältigung der vielfältigen Integrationsaufgaben in allen Bereichen von Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Bildung, Kultur und Gesellschaft allgemein. Recht und Rechtsprechung könnten hier nur die Bedingungen verbessern, unter denen diese Aufgaben anzugehen seien.

Der Bundespräsident griff die Ausführungen von Herrn *Berlit* auf zu mehreren Nach- und Zwischenfragen. Er legte offen, dass die eher skeptisch-kritischen Ausführungen ihn insoweit überrascht hätten, als er mehr *„Affirmation“* zur derzeitigen Rechtslage und zu den jüngsten Aktivitäten des Gesetzgebers erwartet hätte. In seinen Gesprächen im *„politischen Berlin“* höre er regelmäßig und von vielen Seiten Gegenteiliges, nämlich dass noch weitere einschränkende gesetzgeberische Maßnahmen nötig seien. Die ihm heute vorgetragenen Bedenken seien für ihn ein Wissenszugewinn und er nehme sie dankend auf.

VRiBVerwG Prof. Dr. *Rüdiger Rubel* stellte in seinem Impulsreferat „große Infrastrukturprojekte vor dem BVerwG“ vor.

Er beschrieb zunächst den damit gemeinten Gegenstand, nämlich die Planfeststellung für Fernstraßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flughäfen und Hochspannungsleitungen). Er erinnerte daran, dass die insoweit bestehende erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG (nicht mehr bei Flughäfen) ihren Ursprung habe in dem Ziel des Gesetzgebers, aus Anlass der Deutschen Wiedervereinigung initiierte Großprojekte einer beschleunigten Entscheidung und Verwirklichung zuzuführen. In der Tat gelinge es den vier Senaten des BVerwG, die inzwischen mit diesen Verfahren betraut seien, diese im Regelfall binnen eines Zeitraums von rund 1 ½ Jahren abzuschließen. Eine solche Verlagerung von vor allem in tatsächlicher Hinsicht besonders aufwändigen Verfahren auf das nach der Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit eigentlich als Revisionsgericht zur Klärung von Rechtsfragen bestimmte BVerwG sei allerdings skeptisch zu sehen und unterliege verfassungsrechtlichen Grenzen. Immerhin habe sich gezeigt, dass nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern das vorangegangene behördliche Verfahren der Grund für die langwierige Dauer staatlicher Infrastrukturplanung sei.

Herr *Rubel* führte dem Bundespräsidenten vor, dass das Unionsrecht in diesem Bereich enormen Einfluss entfalte und ganz aktuell zu möglicherweise großen Umbrüchen führe. Das Unionsrecht stelle eine Vielzahl formeller und materieller Voraussetzungen auf, die die Planung in hohem Maße fehleranfällig mache. Während der deutsche Gesetzgeber und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Sinne

eines „Grundsatzes der Planerhaltung“ Methoden und Wege billige, evtl. Planungsmängel nachzubessern oder mangels Ergebnisrelevanz unbeanstandet zu lassen, stehe dem eine unionsrechtliche, vom EuGH propagierte Tendenz entgegen, bestimmte Verfahrensfehler zu verabsolutieren, Planerhaltungsstrategien (Fehlerunbeachtlichkeit, Präklusion) einzuschränken und materielle Standards, insbesondere im Umweltrecht (Artenschutz, FFH-Recht) durchzusetzen. Dies führe zu einer Instrumentalisierung des Umweltrechts für Individualinteressen und zu einem Auseinanderfallen von Betroffeneninteressen und Prozessinhalt.

Herr *Rubel* machte am Beispiel des Projekts „Stuttgart 21“ deutlich, dass die Justiz nur einen eingeschränkten Beitrag zur Akzeptanz von Großprojekten und zur Konfliktlösung leisten könne; eine „Moderation à la Geissler“ entspreche nicht ihrer Funktion. Den sog. „Wutbürger“ werde die Justiz ohnehin nicht besänftigen können. Politik und Gesetzgeber seien gefragt, doch wachse die Erkenntnis, dass Großprojekte offenbar nicht mehr im allgemeinen Konsens verwirklicht werden können.

Der Bundespräsident stimmte Letzterem zu: Die Verwaltungsgerichte dürften manche Erwartungshaltungen, die ihr angetragen würden, erst gar nicht annehmen, so wie es etwa im Strafprozess (nur) um die strafrechtliche persönliche Schuld gehen dürfe (und nicht um die mediale Aufbereitung politischer Themen, siehe NSU-Prozess). Auch er beobachte mit Sorge ein Schwinden der Akzeptanz von demokratisch und rechtsstaatlich getroffenen Entscheidungen. Die Gerichte müssten sich in der Öffentlichkeit Verbündete suchen, mit deren Hilfe sie ihre Arbeit und ihre Funktion im Rechtsstaat besser darstellen könnten; das seien aus seiner Sicht insbesondere die Medien. Aus der Runde wurde Skepsis geäußert, dass auch die Medien zu solcher seriöser Darstellung oft nicht in der Lage seien, am wenigstens die sog. Massenblätter.

PräsBVerwG Prof. Dr. Dr. h.c. *Klaus Rennert* schließlich übernahm es, dem Bundespräsidenten einige generelle Anmerkungen zur „Zukunftsfähigkeit des Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vorzutragen.

Ausgehend von der grundgesetzlichen Verbürgung einer auf die Kontrolle von Verwaltungshandeln spezialisierten eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 95 Abs. 1 GG) betonte Herr *Rennert*, dass gerade die Verwaltungsgerichtsbarkeit quasi „habituell“ darin eingeübt sei, den Konflikt zwischen den Befugnissen des Staates und dem Recht des Bürgers zum Ausgleich zu bringen. Diese Aufgabe und Fähigkeit sehe er derzeit in verschiedener Hinsicht gefährdet:

Dabei wolle er nur kurz darauf hinweisen, dass es zunehmend schwieriger werde, junge Juristen mit der gewünschten hohen Qualität für den Richterberuf, auch denjenigen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewinnen, weil die Justiz aufgrund von Sparmaßnahmen und des Besoldungsniveaus der Länder – im Vergleich zu Gehältern in der Anwaltschaft oder in Wirtschaftsunternehmen – an „Attraktivität“ verliere. Die Länder sähen sich bei der Einstellung von Richtern gezwungen, die Mindestnoten-Anforderungen abzusenken. Bei der Bundesrichterwahl gebe es Bestrebungen, die bislang dem Präsidialrat zukommende Aufgabe, durch ein Votum zur Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Kandidaten die nachfolgende Auswahlentscheidung des Richterwahlausschusses vorzubereiten, zu relativieren.

Eine besondere Gefährdung der Zukunftsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und das sei der Hauptpunkt seines Statements – sah Herr *Rennert* aber darin, dass der Gesetzgeber schon seit geraumer Zeit immer mehr Rechtsgebiete, die „an sich“ und „im Kern“ verwaltungsrechtlicher Art sind, anderen Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Zivilgerichtsbarkeit zuweise, dabei aber z.T. ausdrücklich die Geltung verwaltungsprozessualer Regeln anordne. Das betreffe vor allem das sog. Wirtschaftsverwaltungsrecht. Konsequenz dieser zu beklagenden Fehlentwicklung sei, dass das Verwaltungshandeln des Staates nicht mehr „in seiner ganzen Breite“ vor den Verwaltungsgerichten zur Kontrolle stehe. Diese sollten aber auch und gerade die „modernen“ Formen des Staatshandelns, namentlich das sog. Regulierungsrecht, zur Gänze kennen und aufgrund ihrer Erfahrung überprüfen.

Der Bundespräsident äußerste Verständnis für die von Herrn *Rennert* dargestellten Sorgen. Er sehe es ja ein, wenn der Staat aus haushalterischen Gründen sparen müsse; Sparzwänge dürften aber nicht zu substanziellen Einschnitten in Kernbereichen staatlichen Handelns und staatlicher Aufgabenerfüllung führen. Dazu zähle für ihn namentlich die Funktionsfähigkeit der Justiz als einer der Grundlagen unseres Rechtsstaates.

Zweiter Hauptpunkt des Besuchs war ein Zusammentreffen des Bundespräsidenten mit allen Beschäftigten des BVerwG, also mit den richterlichen Mitgliedern, den Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und den nichtrichterlichen Bediensteten des BVerwG. Dies fand im großen historischen Sitzungssaal des BVerwG statt. Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. *Klaus Rennert* dankte dem Bundespräsident nochmals vor der gesamten Belegschaft für sein Kommen. Sodann wandte sich der Bundespräsident mit einem frei formulierten Grußwort an die Anwesenden:

Es sei für ihn eine große Freude zu sehen, wie das großartige Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts, dieser „Palast des Rechts“, nach langer Zeit der Entfremdung, die er während seines Lebens in der DDR erfahren habe, wieder eine „Heimat des Rechts“ geworden sei.

Wir alle lebten in einer Zeit allgemeiner Verunsicherung. Viele Menschen seien mit der Politik unzufrieden, haderten mit bestimmten politischen Entscheidungen oder fürchteten die Folgen der Globalisierung. In solchen Zeiten suchten vernünftige Menschen nach etwas, auf was sie sich verlassen könnten. Daher könne das von ihm angesprochene „Gebäude des Rechts“, nunmehr in einem übertragenen Sinne, eine viel größere Bedeutung bekommen, als diejenigen, die in ihm arbeiteten, also hier und heute die Bediensteten des BVerwG, sich das in ihrem Berufsalltag vorstellten. Das Gebäude des Rechts sei ein

Element der Vergewisserung, des beständigen Beistands für den verunsicherten Bürger, ein Fels in der Brandung.

Er wolle mit diesem Grußwort den Anwesenden davon erzählen und ihnen ein Gefühl dafür geben, was er als Nichtjurist, Bürger und Bundespräsident mit seinem ganz persönlichen Hintergrund zur Rolle eines deutschen obersten Gerichts empfinde. Dafür lohne es, sich daran zu erinnern, wie sich das Recht in Deutschland zu seiner heutigen Form und Bedeutung entwickelt habe:

Foto: BVerwG

Selbst in Zeiten autoritärer Herrschaft oder – heute – in „gelenkten Demokratien" gelinge es dem Recht, seine Wirkkraft zu entfalten. So sei es auch in deutschen Landen gewesen, als aufgeklärte Fürsten begannen, sich dem Recht unterzuordnen. Es gehöre zu den Erfahrungen der deutschen Nation, dass das Recht sich seine Bedeutung schon in Zeiten erkämpft habe, als die Macht noch „von Gottes Gnaden" kam und als solche akzeptiert wurde. So sei es schon im vordemokratischen Deutschland zu ersten rechtsstaatlichen Ansätzen gekommen.

Seine ganz besondere Würde habe das „Gebäude des Rechts" aber natürlich mit dem Siegeszug der Demokratie in Deutschland gewonnen. Davon zeugten – nun architektonisch – die seinerzeit überall im Land errichteten „Justizpaläste". Die Zeit des demokratischen Aufbaus in Deutschland sei allerdings kurz gewesen. Die Weimarer Republik mit ihrer Vielzahl demokratischer Institutionen, aber leider nur mit einer Minderzahl von wirklich überzeugten Demokraten in der Bürgerschaft sei ein ganz besonderes Kapitel deutscher Geschichte. Dann hätten die Älteren unter uns erlebt, dass diese großen und imposanten Gebäude und mit ihnen ebenso große Juristennamen von einer Ideologie, in die sich das Recht einzufügen hatte, in Dienst genommen worden seien – ein juristischer Niedergang. Für die deutsche Juristenschaft sei es eine erschreckende Begegnung mit der eigenen Fehlbarkeit gewesen, mit den Mängeln, die jedem Menschen zu Eigen seien. Und es sei schrecklich gewesen, sich mit seiner eigenen Existenz in einer Diktatur zu erleben.

Doch dann hätten die Deutschen, sofern sie im Westen aufwuchsen, das Glück gehabt, dass all dies nur eine Episode blieb und dass sie bald wieder auf einen Pfad der gesicherten Rechtspflege, einer Rechtsordnung mit Rechtsweggarantie und all dem, was unsere Verfassung bietet, einbiegen konnten.

Dagegen sei hier in Leipzig alles anders gewesen: Die hier herrschende Ideologie habe, weil ihre Schöpfer sie für so überaus „werthaltig" hielten, alles andere zu ihrem Dienst vereinnahmt, auch das Recht. So sei es zum zweiten Mal – mit einer völlig anderen Ideologie als der des Nationalsozialismus – zu einer erneuten Enteignung der Potenziale und der Aufgaben des Rechts gekommen. Auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts sei diese Entrechtung besonders deutlich geworden.

Der Bundespräsident fragte seine Zuhörer, warum es in der DDR eigentlich keine Verwaltungsgerichte gegeben habe – und lieferte auch gleich die Antwort: Weil ein Arbeiter- und Bauernstaat natürlich nicht akzeptieren könne, dass er sich irren könnte in der Einschätzung und Anordnung dessen, was für seine Arbeiter und Bauern richtig und gerecht sei. Für den Fall, dass diese Arbeiter und Bauern aber doch merkten, dass es womöglich kritikwürdige oder ungerechtfertigte Akte staatlichen Handelns gab, für diesen Fall sei die Staatsmacht so „weise" gewesen, ein Mittel zu eröffnen, das 400 Jahre zuvor schon die Fürsten eingeräumt hatten: Man habe sich mit einer „Eingabe" an eine höhere Stelle wenden dürfen mit der Bitte, diesen oder jenen Missstand zu beheben. Der Bürger sei angewiesen gewesen auf die Gnade und Großzügigkeit der Herrschenden. Wenn man so mit Menschen umgehe, wie mit den Menschen in Ostdeutschland über zwei Generationen lang, von 1933 bis 1989, fern vom Recht, dann veränderten sich nicht nur die Rechtsstrukturen, sondern auch Haltungen, Erwartungen und Mentalitäten von Menschen.

Als das wiedervereinigte Deutschland dann entschieden habe, in einer solchen Rechtslandschaft, in dieses Gebäude des alten Reichsgerichts, ausgerechnet das BVerwG einziehen zu lassen, sei dies natürlich ein rechtspolitisches, ja insgesamt ein starkes politisches Signal gewesen.

Er, der Bundespräsident, sei gekommen, um allen Bediensteten, die hier tätig seien, zu gratulieren, dass und wie sie dem „Gebäude des Rechts" in einer Landschaft, die durch jahrzehntelanges staatliches Unrecht geprägt sei, wieder Würde, Ansehen und Respekt verschafften. Er wolle ihnen danken für ihren Beitrag, Zutrauen und Verbundenheit zu einem System zu schaffen, dass wir in Deutschland doch nicht deshalb in Frage stellen lassen sollten, weil es darin – auch – einige Mängel gebe. Zwar sei es derzeit „en vogue", unsere Demokratie nur über ihre Mängel zu definieren. Auch im Gespräch mit den Senatsvorsitzenden habe er durchaus Kritisch-Bedenkenswertes gehört. Doch seien Demokratie und Rechtsstaat nicht „vom Himmel gefallen". Theologisch könne man sagen, Recht und Justiz seien Teil der „gefallenen Welt" – es gehe darum, sie ständig zu reformieren, auszufüllen, zu bearbeiten und zu erneuern. Auch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts gebe es Bereiche, wo das zu geschehen habe. Daran gelte es, mit den besten Absichten zu arbeiten, im Wissen, dass Deutschland sich etwas errungen habe, dass wir uns durch Populisten, durch Verächter oder Zweckentfremder des Rechts nicht nehmen lassen sollten.

Foto: BVerwG

Daher stehe er hier vor den Bediensteten dieses Gerichts mit großer Freude, Bewunderung und auch Achtung vor dem „Gebäude des Rechts“. Als jemand, der durch die erwähnten ostdeutschen Verhältnisse geprägt sei, empfinde er dies möglicherweise etwas stärker als manch einer, der im sicheren Rechtshafen des Westens aufgewachsen sei.

Er freue sich, dass das BVerwG hier in Leipzig so viel Anerkennung erworben habe, dass es die juristischen Debatten bereichere und dass das Gericht in einem lebhaften, internationalen Austausch besonders mit unseren östlichen und westlichen Nachbaren stehe. Seine Freude und sein Dank als Bundespräsident komme, wie sicher zu spüren sei, aus tiefster, innerer Überzeugung von der Bedeutung des Rechtsstaats und insbesondere rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns.

Im Anschluss daran suchte der Bundespräsident in kleinerer und größerer Gruppe das Gespräch mit den BVerwG-Bediensteten und „tummelte“ sich unter ihnen. Dafür nahm er sich ausgiebig Zeit – zur Freude aller.

70 Jahre Verwaltungsgericht Koblenz

von Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Christoph Gietzen, Koblenz

Vor 70 Jahren nahm das Verwaltungsgericht in Koblenz seine Arbeit auf – in einer Zeit, die von größter wirtschaftlicher Not und tief erschüttertem Vertrauen in den Staat geprägt war. Am 12. Juni 1946 ging das erste Verfahren ein. 70 Jahre später ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Garant des Rechtsstaates. Es ist im besonderen Maße ihre Verpflichtung, in Abwägung der Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der öffentlichen Verwaltung zu schützen. Dies geschieht durch unabhängige Richter.

Den runden Geburtstag haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts Koblenz zum Anlass genommen, die Entwicklung der Arbeit ihres Gerichts von dessen Anfängen bis in die heutige Zeit in einer Internet-Broschüre vorzustellen. Hierin spiegelt sich ein Stück der Entwicklung wider, die die Rechtskultur des Landes Rheinland-Pfalz genommen hat. Und natürlich wird ein Einblick in den Alltag des Gerichts gegeben, der sich durch eine erstaunliche Vielfalt auszeichnet. Der Präsident des Verwaltungsgerichts Koblenz Dr. Ralf Geis freute sich über die Broschüre zur Geschichte und Arbeit des Gerichts. „Die Broschüre vermittelt“, so der Präsident, „nicht nur ein Stück Zeitgeschehen, sondern soll auch verdeutlichen, was eine moderne Verwaltungsjustiz ausmacht: Die Wahrung zentraler rechtlicher Werte im Wandel der Zeit.“

Foto: Andreas Hammer

Am 13. Juni 2016, also nahezu auf den Tag genau 70 Jahre nach Eingang des ersten Verfahrens bei dem Verwaltungsgericht, schaltete Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Ralf Geis gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Richterrats Dr. Peter Fritz und der Vorsitzenden des Personalrats Dagmar Rosenberg die Broschüre offiziell im Internet frei.

Wer mehr über die Arbeit des Verwaltungsgerichts Koblenz wissen möchte: Die Broschüre kann auf der Homepage *http://www.vgko.justiz.rlp.de* abgerufen werden.

Der Jarass/Pieroth wieder neu.

Von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. (Harv.), und Prof. Dr. Bodo Pieroth
14. Auflage. 2016. XXVIII, 1386 Seiten. In Leinen € 55,–
ISBN 978-3-406-69379-3

Der Jarass/Pieroth

verarbeitet zahlreiche neue **Entscheidungen des BVerfG,** etwa

- zum Kopftuchverbot
- zur Erbschaftsteuer
- zum Existenzminimum
- zur Hochschulorganisation
- zum ZDF
- zum ESM-Vertrag
- zur gemeindlichen Schulträgerschaft
- zu den Optionskommunen
- zu politischen Äußerungen des Bundespräsidenten
- zu den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes (Filmabgabe, Ladenöffnung, Betreuungsgeld).

Daneben ist **die Änderung des Art. 91 b** zur gemeinsamen Hochschulförderung durch Bund und Länder berücksichtigt.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 165712

C.H.BECK

Ihr Sartorius für 2016.

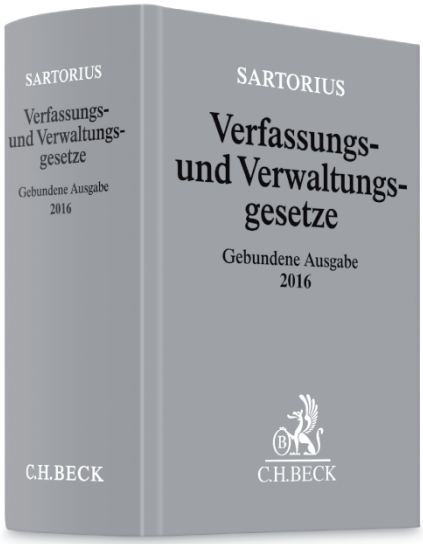

Begründet von Dr. Carl Sartorius
Stand: Februar 2016. 4430 Seiten. Gebunden € 39,80
ISBN 978-3-406-69039-6

Der gebundene Sartorius

- komplett mit allen Vorschriften, die Sie auch im Loseblattwerk finden
- in derselben Ordnung und Systematik
- mit allen Inhaltsverzeichnissen und Übersichten
- erscheint jährlich in Neuauflage
- das perfekte Gesetzes-Archiv: Jede Auflage dokumentiert einen einheitlichen Rechtsstand. Wenn Sie wissen wollen, welche Rechtslage zu welchem Zeitpunkt gilt, greifen Sie einfach zum Band mit der entsprechenden Jahreszahl.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 165933

C.H.BECK

Personalnachrichten aus dem BVerwG

von Vorsitzendem Richter am Bundesverwaltungsgericht Ulf Domgörgen, Vorsitzender des Vereins der Bundesrichter bei dem BVerwG e.V., Leipzig
(Quelle: Pressemitteilungen des BVerwG)

1. Richterin am BVerwG Elisabeth Buchberger und Vorsitzenden Richter am BVerwG Werner Neumann in den Ruhestand getreten

a) Mit Ablauf des Monats April 2016 ist Frau **Richterin am BVerwG Elisabeth Buchberger** nach mehr als 38-jähriger Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und über 9-jähriger Tätigkeit am BVerwG in den Ruhestand getreten.

Frau Buchberger studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main. Nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung begann sie ihre richterliche Laufbahn im Januar 1980 bei dem AG Frankfurt am Main. Noch im selben Jahr wechselte Frau Buchberger an das VG Wiesbaden, wo sie im Januar 1983 zur Richterin am VG ernannt wurde. Einer mehrmonatigen Abordnung an den Hessischen VGH schloss sich im Juni 1987 ihre Versetzung an das VG Darmstadt an. Ab Mai 1988 war sie für mehr als zwei Jahre in den Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags abgeordnet. Im März 1991 wurde Frau Buchberger zur Vorsitzenden Richterin am VG ernannt und an das VG Gießen versetzt. Im Dezember 1993 wurde sie dessen Vizepräsidentin. Zudem war sie ab 1997 mehrere Jahre Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen. Im Oktober 2002 wechselte Frau Buchberger als Vizepräsidentin an das VG Frankfurt am Main.

Im Juli 2006 wurde Frau Buchberger zur Richterin am BVerwG ernannt und gehörte seitdem dem 9. Revisionssenat an. Dieser ist u.a. für das Straßen- und Wegerecht, insbesondere die dem BVerwG zugewiesenen erstinstanzlichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesfernstraßen, für das Kommunalabgabenrecht und das Flurbereinigungsrecht zuständig. Seit Juli 2012 war sie dessen stellvertretende Vorsitzende.

Der Fachöffentlichkeit ist Frau Buchberger u.a. als Mitautorin eines Kompendiums zum Sicherheitsrecht des Bundes bekannt.

b) Ebenfalls mit Ablauf des Monats April 2016 ist Herr **Vorsitzender Richter am BVerwG Werner Neumann** nach über 39-jähriger Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und mehr als 15-jähriger Tätigkeit am BVerwG in den Ruhestand getreten.

Herr Neumann studierte Rechtswissenschaften in Bielefeld. Nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung begann er im August 1980 seine richterliche Laufbahn am VG Minden. Drei Jahre später wurde er zum Richter am VG ernannt und war seit Oktober 1984 am VG Münster tätig. Ab Juni 1986 war er für mehrere Monate an das OVG Münster abgeordnet; im September 1987 wurde er zum Richter am OVG ernannt. In der Zeit von April 1990 bis Juni 1995 war Herr Neumann – jeweils als wissenschaftlicher Mitarbeiter – zunächst an das BVerwG und anschließend an das BVerfG abgeordnet. Im Januar 1996 folgte eine vierjährige Teilabordnung an den Verfassungsgerichtshof NRW.

Nach seiner Ernennung zum Richter am BVerwG im Juli 2000 gehörte Herr Neumann zunächst dem 7. Revisionssenat an, der neben dem Immissionsschutz- und dem Bergrecht u.a. für das Staatskirchenrecht und das nach der Wiedervereinigung Deutschlands besonders bedeutsame Recht der offenen Vermögensfragen zuständig war. Im Mai 2010 übernahm er den Vorsitz des 6. Revisionssenats, der insbesondere für das Polizei- und Ordnungsrecht, das Recht der Nachrichtendienste, das Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht sowie das Presse-, Rundfunk-, und Telekommunikationsrecht zuständig ist. Ferner übernahm er den Vorsitz des sog. Fachsenats, der über die Vorlage als geheimhaltungsbedürftig eingestufter Verwaltungsvorgänge zu entscheiden hat.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Herr Neumann fast vier Jahre stellvertretender Pressesprecher des Gerichts. Er nahm mehrere Jahre die Aufgaben des Präsidialrichters wahr. Zudem vertrat er das BVerwG u.a. im Bundeswahlausschuss und ist Mitglied des Beirats Verwaltungsverfahrensrecht beim Bundesministerium des Innern. Seit 2001 ist er außerdem ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen, seit 2010 Richter am Verwaltungssenat bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Einem breiten Fachpublikum ist Herr Neumann insbesondere als Mitautor von Kommentaren zum Verwaltungsverfahrensgesetz und zur Verwaltungsgerichtsordnung bekannt.

2. Prof. Dr. Ingo Kraft neuer Vorsitzender Richter am BVerwG

Am 23. Juni 2016 ist der bisherige Richter am BVerwG **Prof. Dr. Ingo Kraft** zum Vorsitzenden Richter am BVerwG ernannt worden.

Herr Prof. Dr. Kraft wurde 1961 in Hamm/Westfalen geboren. Nach Abschluss des Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde er dort im Juli 1987 zum Doktor der Rechte promoviert. Seine berufliche Laufbahn begann Prof. Dr. Kraft im September 1989 beim VG Ansbach. Ab Juni 1992 war er als Abteilungsleiter beim Landratsamt Ansbach tätig, bevor er im November 1994 an das VG Ansbach zurückkehrte. Von August 1996 bis Juli 1998 war Prof. Dr. Kraft als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das BVerwG abgeordnet. Ab Januar 2001 war er Richter am Bayerischen VGH.

Im Mai 2007 wurde Prof. Dr. Kraft zum Richter am BVerwG ernannt. Er gehörte dem 1. Revisionssenat an, der u.a. für

das Ausländerrecht, das Asylrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht und das Vereinsrecht zuständig ist. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist er als Honorarprofessor an der Universität Leipzig tätig.

Das Präsidium des BVerwG hat Herrn Prof. Dr. Kraft den Vorsitz des 6. Revisionssenats übertragen, der u.a. für das Schul- und Hochschulrecht, das Prüfungsrecht, das Presse-, Rundfunk- und Telekommunikationsrecht, das Postrecht, das Versammlungsrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste sowie das Staatskirchenrecht zuständig ist.

3. Holger Böhmann und Dr. Gunter Dieterich neue Richter am BVerwG

Am 7. Juni 2016 sind der bisherige Richter am OVG Holger Böhmann und Richter am VGH Dr. Gunter Dieterich zu Richtern am BVerwG ernannt worden.

a) Herr **Holger Böhmann** wurde 1966 in Frankfurt am Main geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er im Februar 1996 seine richterliche Tätigkeit am VG Greifswald. Im Januar 2000 wurde er zum Richter am VG ernannt. Ab Juli 2004 war Herr Böhmann zunächst an das OVG Greifswald abgeordnet, bevor er im Dezember 2006 unter Ernennung zum Richter am OVG dorthin versetzt wurde. Im Juni 2009 folgte eine zweijährige Abordnung an das Bundesministerium der Justiz. Seit Dezember 2013 ist Herr Böhmann im Wege der Abordnung bei dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig.

Das Präsidium des BVerwG hat Herrn Böhmann dem 7. Revisionssenat zugewiesen. Dieser ist u.a. für das Umweltschutzrecht, das Immissionsschutzrecht, das Abfallrecht, das Atomrecht, das Bergrecht, das Recht des Baues von Wasserstraßen und das Informationsfreiheitsrecht zuständig.

b) Herr **Dr. Gunter Dieterich** wurde 1959 in Stuttgart geboren. Nach Ablegen der 2. Juristischen Staatsprüfung im Mai 1988 war er zunächst bis Ende April 1990 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Philipps-Universität Marburg tätig. Diese promovierte ihn im Juli 1990 zum Doktor der Rechte. Seine berufliche Laufbahn begann Herr Dr. Dieterich im Mai 1990 bei der Oberfinanzdirektion Berlin. Von Juni 1991 bis November 1992 war er Referent im Bundesministerium der Finanzen. Nach einer einjährigen Abordnung an das VG Hannover wurde er wurde er dort im Dezember 1993 zum Richter am VG ernannt. Im August 1994 wechselte Herr Dr. Dieterich an das VG Kassel. Seit Mai 2002 war er Richter am Hessischen VGH in Kassel.

Das Präsidium des BVerwG hat Herrn Dr. Dieterich dem 9. Revisionssenat zugewiesen. Dieser ist u.a. für das Straßen- und Wegerecht, insbesondere die dem BVerwG zugewiesenen erstinstanzlichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesfernstraßen, für das Kommunalabgabenrecht und das Flurbereinigungsrecht zuständig.

Neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs

(Quelle: Pressemitteilung des VGH Baden-Württemberg vom 9. Mai 2016)

Der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgerichtshof (VGH) Karsten Harms ist am 3. Mai 2016 vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg zum Vizepräsidenten des VGH ernannt worden. Er folgt Heinz Bölle nach, der 2015 in den Ruhestand getreten ist.

Karsten Harms wurde 1953 in Nordenham geboren und hat in Freiburg i. Brsg. und in Zürich Rechtswissenschaft studiert. Nach Ablegung der beiden juristischen Staatsexamina begann er seine juristische Laufbahn 1983 als Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe, bevor er 1985 für zwei Jahre an das Landratsamt Karlsruhe abgeordnet wurde, wo er zuletzt Leiter des Verkehrsamts war. Im Jahr 1994 wechselte er als Richter an den Verwaltungsgerichtshof in Mannheim und war zunächst im 13. Senat, ab 1999 im 5. Senat tätig. Im April 2002 kehrte er als Vorsitzender Richter an das Verwaltungsgericht Karlsruhe zurück. Im Oktober 2005 folgte die Ernennung zum Senatsvorsitzenden am VGH. Er übernahm zunächst den 7. Senat, ab November 2006 den überwiegend für Ausländerrecht zuständigen 11. Senat und ab Oktober 2009 den für Baurecht zuständigen 8. Senat. Seit Oktober 2015 leitet er den hauptsächlich für Baurecht, Straßenrecht und Planfeststellungsrecht zuständigen 5. Senat; zugleich führt er den Vorsitz im Flurbereinigungssenat (7. Senat). Von 2012 bis 2015 war er Pressesprecher des VGH.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist der zweifache Familienvater seit vielen Jahren Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare sowie Prüfer in der Ersten und der Zweiten juristischen Staatsprüfung. Er war von 1988 bis 1992 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl und hat seit dem Sommersemester 2008 einen Lehrauftrag an Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Feierstunde aus Anlass der Amtseinführung des neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen und der Verabschiedung des bisherigen Präsidenten

von Richter Dr. iur. Juhani M.V. Korn, Verwaltungsgericht Sigmaringen

Am 11. April 2016 wurde im Rahmen einer Feierstunde unter Verabschiedung des bisherigen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Franz-Christian Mattes der neue Präsident des Verwaltungsgerichts Sigmaringen Dr. Malte Graßhof in das Amt eingeführt.

Nach der Begrüßung durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen Prof. Wolfgang Armbruster folgten das Grußwort des Ersten Landesbeamten des Landkreises Sigmaringen – als Vertreter der terminlich verhinderten Landrätin – sowie die Ansprachen des verabschiedeten und des nunmehr amtierenden Präsidenten, zu welchen die musikalische Umrahmung durch einen Sigmaringer Musikschüler auf dem Marimbaphon jeweils überleitete.

Das einführend durch den Vizepräsidenten Prof. Armbruster – unter besonderer Würdigung der Rolle des bisherigen Präsidenten Dr. Mattes – gezeichnete Bild eines modernen Verwaltungsgerichts in einer historischen Umgebung wurde auch in den folgenden Ansprachen aufgegriffen.

In seiner Ansprache knüpfte der amtierende Landesjustizminister Stickelberger einleitend an die Geschichte des Verwaltungsgerichts Sigmaringen und die seinerzeitige Kontroverse um den Sitz des Verwaltungsgerichtshofs des Landes an. Unter Bezugnahme auf das – in jener parlamentarischen Kontroverse bemühte – Bild einer „Gartenlaubenromantik" in Sigmaringen würdigte er das hierzu im Gegensatz stehende Wirken des verabschiedeten Präsidenten als Gerichtspräsident und als Richter. Er betonte die Offenheit des Gerichts gegenüber aktuellen Entwicklungen und Veränderungen in den Rahmenbedingungen der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit, durch welche sich die Leitung des Gerichts unter dem verabschiedeten Präsidenten ausgezeichnet habe. Dies betreffe nicht zuletzt die Einführung der Videokonferenztechnologie, sondern auch die Weichenstellung für die Pilotierung der so genannten „eAkte" im Rahmen des „eJustice"-Programms des Landes, deren Einführung am Verwaltungsgericht Sigmaringen im Jahr 2017 geplant ist. Der Generationenwechsel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die künftigen Veränderungen knüpften hieran an und fügten sich in diese Entwicklung des Verwaltungsgerichts ein. Beim Amtsnachfolger sehe er – nicht zuletzt mit Blick auf dessen Werdegang – die Leitung des Gerichts in guten Händen.

Im Grußwort des Ersten Landesbeamten wurden die Bedeutung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen für den Landkreis wie auch die Bedeutung der Zusammenarbeit der Verwaltung und der Justiz hervorgehoben. Auch das Bemühen des verabschiedeten Präsidenten Dr. Mattes in seiner Funktion als Richter nicht nur um rechtlich korrekte, sondern auch lebensnahe, die tatsächlichen Umstände berücksichtigende Lösungen rechtlicher Streitigkeiten wurde gewürdigt. Die weitere Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht Sigmaringen unter der Leitung des neuen Präsidenten wurde begrüßt.

Der verabschiedete Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Mattes blickte in seiner Ansprache auf seine richterliche Laufbahn zurück, welche am Verwaltungsgericht Sigmaringen begann und nach verschiedenen Stationen – hinsichtlich der verwaltungsrichterlichen Tätigkeit – schließlich auch in Sigmaringen endete.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Graßhof betonte die Bedeutung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen. Das Gericht stehe vor verschiedenen Herausforderungen wie der Pilotierung der elektronischen Akte und den Überlegungen zu der Schaffung sog. gemeinsamer bzw. großer Serviceeinheiten. Er hob in diesem Zusammenhang – eingeleitet durch das Bild des Verwaltungsgerichts Sigmaringen als (geographisch) höchstes deutsches Verwaltungsgericht – dessen Vorreiterrolle hervor. Weitere Herausforderungen stellten die derzeitige Entwicklung der Verfahrenseingänge im Asylbereich dar; auch das Verwaltungsgericht Sigmaringen erfahre insofern die Wirkungen der globalen Entwicklungen.

Auch nach seinem Abschied vom Verwaltungsgericht Sigmaringen wird Herr Dr. Mattes weiterhin der Justiz des Landes Baden-Württemberg als Richter, nämlich am Verfassungsgerichtshof des Landes erhalten bleiben.

Von einer Darstellung der Werdegänge des verabschiedeten Präsidenten und seines Amtsnachfolgers wird abgesehen; insoweit wird auf die Pressemitteilung des Gerichts vom 10. Februar 2016 verwiesen, die in Heft 2/2016 Seite 100 veröffentlicht ist.

Neuer Vizepräsident beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

von Vorsitzendem Richter am Oberverwaltungsgericht Martin Redeker, Greifswald

Seit dem 15. Februar 2016 ist die Stelle des Vizepräsidenten beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorprommern wieder besetzt. Die Justizministerin des Landers Mecklenburg-Vorpommern übergab an diesem Tag Jürgen Aussprung seine Ernennungsurkunde.

Herr Aussprung wurde 1955 geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und anschließendem Referendariat wurde er 1982 in das Richterverhältnis berufen, zunächst beim Verwaltungsgericht Hannover. Während dieser Zeit war er als Dezernent zur Stadt Hildesheim und an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht abgeordnet.

Im Jahr 1993 wurde er zum Richter am Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald ernannt. Dort war er bis zum April 2006 tätig, nur unterbrochen durch eine Abordnung an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 2002. In seiner Zeit als Verwaltungsrichter war er mit nahezu allen Materien des Verwaltungsrechts befasst. Im Mai 2006 erfolgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern. Dort war er mit den Schwerpunkten SGB II („Hartz IV“) und Sozialhilfe tätig.

Herr Aussprung war langjährig bis zum Februar 2016 Mitglied bzw. stellvertretender Vorsitzender des Hauptrichterrates bei dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Er ist wissenschaftlich ausgewiesen als Mitherausgeber eines Kommentars zum Kommunalabgabengesetz M-V und Autor in verschiedensten Fachbüchern und Fachzeitschriften. Daneben ist er auch als Referent und Tagungsleiter, u. a. bei der Deutschen Richterakademie, tätig.

Herr Aussprung ist verheiratet und lebt in der Nähe von Greifswald.

Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch eine unzuständige Stelle

Bundesgerichtshof, Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 18. Februar 2016, Az.: RiSt (R) 1/15

Leitsatz:

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch eine unzuständige Stelle ist ein Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens im Sinne des nach § 41 Abs. 1 SächsRiG in Disziplinarsachen gegen Richter entsprechend geltenden § 56 Abs. 1 SächsDG.

Orientierungssatz:

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz als oberste Dienstaufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht berechtigt, im Einzelfall im Rahmen der Dienstaufsicht gegen einzelne Arbeitsrichter tätig zu werden, d.h. ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision des Klägers [Anm. der Redaktion: das Sächsische Staatsministerium der Justiz] ist unbegründet. Der Dienstgerichtshof hat zu Recht erkannt, dass die vorliegende Disziplinarklage aufgrund wesentlicher Mängel bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens abzuweisen ist.

[…]

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Dienstgerichtshof hat die Berufung gegen die abweisende Entscheidung des Dienstgerichts zu Recht zurückgewiesen. Die Disziplinarklage ist zulässig, insbesondere ist das Sächsische Staatsministerium der Justiz nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 28, 29 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Justiz-

gesetz (im Folgenden: SächsJG) oberste Dienst(aufsichts)behörde der Beklagten und nach § 41 Abs. 1 SächsRiG i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Disziplinargesetz (im Folgenden: SächsDG) als oberste Dienstbehörde für die Erhebung einer Disziplinarklage gegen Richter zuständig. Die Disziplinarklage ist jedoch unbegründet. Die für Richter durch § 41 Abs. 1 SächsRiG bestimmte entsprechende Geltung des Sächsischen Disziplinargesetzes lässt die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch die oberste Landesbehörde selbst nicht zu, wie die Auslegung der Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes und des Sächsischen Justizgesetzes ergibt. Dies stellt einen wesentlichen Mangel des Disziplinarverfahrens nach § 56 SächsDG dar.

1. Die Disziplinarklage ist zulässig. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist als oberste Dienstbehörde für die Erhebung der Disziplinarklage zuständig.

a) Nach § 83 DRiG sind durch den Landesgesetzgeber Disziplinarverfahren, Versetzungsverfahren und Prüfungsverfahren entsprechend § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 68 DRiG zu regeln. Der Landesgesetzgeber ist bei der Ausgestaltung des Disziplinarrechts frei. Er kann auf Richter das Verfahrensrecht für Beamte – unter Berücksichtigung der Abweichungen aus § 63 Abs. 2 DRiG und § 64 Abs. 1 DRiG – für entsprechend anwendbar erklären (Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl., § 83 Rn. 3). Diesen Weg hat der Sächsische Landesgesetzgeber gewählt. Denn § 41 Abs. 1 SächsRiG bestimmt, dass in Disziplinarsachen gegen Richter die Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend gelten.

b) Danach ist das Sächsische Staatsministerium der Justiz als gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 28, 29 Abs. 1 Nr. 3 SächsJG oberste Dienst(aufsichts)behörde für Richter in Sachsen nach § 41 Abs. 1 SächsRiG i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 1 SächsDG für die Erhebung einer Disziplinarklage gegen Arbeitsrichter zuständig und damit klage- und prozessführungsbefugt.

aa) Die von § 41 Abs. 1 SächsRiG angeordnete nur „entsprechende“ Geltung der Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes steht der Annahme nicht entgegen, dass für die Erhebung der Disziplinarklage nach § 34 Abs. 2 SächsDG die oberste Dienstbehörde zuständig ist. Mit der angeordneten nur „entsprechenden“ Geltung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes auf Richter nur insoweit und mit einem solchen Inhalt angewendet werden können, als sie der besonderen Rechtsstellung der Richter Rechnung tragen (vgl. zur entsprechenden Vorschrift des § 63 Abs. 1 DRiG Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl., § 63 Rn. 3; vgl. für die entsprechende Geltung der Verwaltungsgerichtsordnung nach § 45 Abs. 1 SächsRiG bzgl. des Prüfungsverfahrens BGH - Dienstgericht des Bundes -, Urteil vom 14. Oktober 2013 - RiZ (R) 5/12, BGHZ 198, 285 Rn. 16). Die besondere Rechtsstellung der Richter gebietet es jedoch nicht, eine andere Stelle als die oberste Dienstbehörde nach § 34 Abs. 2 Satz 1 SächsDG für zuständig zu erklären.

bb) Es ist insoweit zu beachten, dass bereits die Erhebung der Disziplinarklage gegen einen Richter eine schwerwiegende Maßnahme darstellt (aA Landgericht Leipzig - Dienstgericht für Richter -, Zwischenurteil vom 17. Januar 2012 - 66 DG 21/09, juris Rn. 38 f.). Zwar kann eine Disziplinarmaßnahme oberhalb des Verweises nicht von der dienstaufsichtsführenden Stelle, sondern ausschließlich vom Dienstgericht verhängt werden (vgl. § 64 Abs. 1 DRiG, § 41 Abs. 2 SächsRiG). Die Erhebung der Disziplinarklage stellt insoweit eine notwendige Vorstufe zu einer möglichen weiteren Disziplinarmaßnahme nach § 5 Abs. 1 SächsDG (Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Richterverhältnis) und § 41 Abs. 3 SächsRiG (Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt) dar. Sie löst bereits unmittelbar Rechtsfolgen aus. Nach § 39 SächsRiG besteht für einen Richter von Gesetzes wegen ein Verbot der Amtsausübung, wenn er Mitglied eines Dienstgerichts ist. Dieses Amt kann er bereits mit der Erhebung der Disziplinarklage nicht mehr ausüben.

cc) Trotz dieser nicht unbedeutenden Wirkungen einer Disziplinarklage ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz als oberste Dienstbehörde nach § 34 Abs. 2 Satz 1 SächsDG mit der besonderen Stellung der Richter vereinbar. § 41 Abs. 1 SächsRiG und die besondere Rechtsstellung der Richter schließen es nicht aus, dass der Gesetzgeber einzelne Aufgaben oder Befugnisse der Dienstaufsicht ausschließlich der obersten Dienstbehörde zuweist. Die damit letztlich verbundene Aufgabenteilung zwischen dem unmittelbaren, dem höheren und dem obersten Dienstvorgesetzten sichert die richterliche Unabhängigkeit. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte entscheidet zunächst, ob er ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter einleitet, und führt die erforderlichen Ermittlungen durch. Er trifft die Einstellungsverfügung oder erlässt die Disziplinarverfügung. Kommt er zum Entschluss, dass ein Verweis keine ausreichende Disziplinarmaßnahme darstellt, legt er das Verfahren der obersten Dienstbehörde vor, die dann über die Erhebung der Disziplinarklage entscheidet. Die oberste Dienstbehörde hat die gesamte Justiz des Landes im Blick und kann deshalb auf einer breiteren Erfahrungsbasis die Entscheidung darüber treffen, ob die Erhebung der Disziplinarklage tatsächlich erforderlich ist und das begangene Dienstvergehen nicht lediglich mit einem Verweis ausreichend geahndet ist.

2. Der Dienstgerichtshof hat die Disziplinarklage rechtsfehlerfrei wegen eines wesentlichen Mangels des behördlichen Disziplinarverfahrens im Sinne des § 56 SächsDG für unbegründet erachtet. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz war für die Einleitung des der vorliegenden Disziplinarklage zugrunde liegenden Disziplinarverfahrens gegen die Beklagte nicht zuständig.

a) Nach § 56 Abs. 1 SächsDG hat der Beamte bei einer Disziplinarklage wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage geltend zu machen. Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Gericht

Die Kompakt-Kommentare zu VwGO und VwVG.

Wysk, Verwaltungsgerichtsordnung
2. Auflage. 2016. XXII, 900 Seiten. Gebunden € 59,–
ISBN 978-3-406-69011-2

Mehr Informationen: www.beck-shop.de/bjcluz

Huck/Müller, Verwaltungsverfahrensgesetz
2. Auflage. 2016. XVI, 658 Seiten. Gebunden € 49,–
ISBN 978-3-406-69012-9

Mehr Informationen: www.beck-shop.de/bjclva

Nutzen Sie den günstigen Kombipreis
Wysk, VwGO + Huck/Müller, VwVfG, zusammen € 89,– **Sie sparen € 19,–**
ISBN 978-3-406-69800-2

Der Wysk

bietet als handlicher Beck'scher Kompakt-Kommentar **rasche Information** zur VwGO. Die Erläuterungen sind bewusst knapp gehalten und orientieren sich eng an der **Rechtsprechung** des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe.

Die Neuauflage

berücksichtigt das Planfeststellungsverfahren-VereinheitlichungsG, das Gesetz zur Änderung des PKH- und Beratungshilferechts und das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung. Kommentiert sind auch bereits die Neuregelungen zum 24.10.2015 durch das **AsylverfahrensbeschleunigungsG** und durch das G zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015.

Der Huck/Müller

aus der Reihe der Beck'schen Kompakt-Kommentare erleichtert die **schnelle Orientierung** im Verwaltungsverfahrensrecht. Die Kommentierung konzentriert sich aufs Wesentliche und gibt vor allem die **Rechtsprechung** des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe wieder.

Die 2. Auflage

berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch Art. 1 Planfeststellungsverfahren-VereinheitlichungsG und zum E-Government. Eingearbeitet ist die neueste Rechtsprechung des EuGH zur Unvereinbarkeit des § 73 Abs. 4 VwVfG mit Unionsrecht ebenso wie das G zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 166134

C.H.BECK

nach § 56 Abs. 2 SächsDG unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht. Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 SächsDG kann das Gericht dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. Nach § 56 Abs. 3 Satz 3 SächsDG wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss eingestellt, wenn der Mangel nicht innerhalb der Frist beseitigt wird.

b) Der Dienstgerichtshof war an einer eigenen Prüfung, ob in der Einleitung des Disziplinarverfahrens durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 56 SächsDG liegt, nicht gemäß § 66 Abs. 2, § 56 Abs. 2 SächsDG gehindert, weil die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht gegeben sind.

c) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch eine unzuständige Stelle ist ein Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens im Sinne des § 56 Abs. 1 SächsDG.

aa) Mangel i.S.v. § 56 Abs. 1 SächsDG erfasst Verletzungen von Verfahrensregeln, die im behördlichen Disziplinarverfahren von Bedeutung sind (zur vergleichbaren Vorschrift des § 55 Abs. 1 BDG etwa BVerwG, Beschluss vom 18. November 2008 - 2 B 63/08, NVwZ 2009, 399 Rn. 14). Hierunter fallen Verstöße gegen verfahrensrechtliche Vorschriften und Rechtsgrundsätze, die den äußeren Ablauf des behördlichen Disziplinarverfahrens bis zur abschließenden behördlichen Entscheidung, also bis zur Erhebung der Disziplinarklage oder bis zu dem Erlass einer Disziplinarverfügung, betreffen.

bb) Das Sächsische Staatsministerium der Justiz als oberste Dienst(aufsichts)behörde ist grundsätzlich nicht berechtigt, im Einzelfall im Rahmen der Dienstaufsicht gegen einzelne Arbeitsrichter tätig zu werden, d.h. ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Dies gebietet die Auslegung des Sächsischen Disziplinargesetzes, von § 41 SächsRiG und § 29 Abs. 1 SächsJG unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 GG.

(1) Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 28, 29 Abs. 1 Nr. 3 SächsJG oberste Dienst(aufsichts)behörde für Arbeitsrichter in Sachsen. Für die Dienstaufsicht über die Arbeitsrichter im Freistaat Sachsen ist in § 29 SächsJG ein Subsidiaritätsprinzip bestimmt. Dieses stellt sicher, dass vor der Erhebung der Disziplinarklage der besonderen Stellung der Richter ausreichend Rechnung getragen wird. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist deshalb zu dienstaufsichtsrechtlichem Vorgehen gegen einzelne Arbeitsrichter nur dann berechtigt, wenn der Präsident des Landesarbeitsgerichts als unmittelbar dienstaufsichtsführende Stelle den Vorgang nach Abschluss disziplinarer Ermittlungen der obersten Dienstbehörde vorlegt und die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oberhalb eines Verweises für erforderlich hält.

(2) Nach § 28 SächsJG ist das Staatsministerium der Justiz die zuständige oberste Landesbehörde i.S.d. Arbeitsgerichtsgesetzes. Damit nimmt das Sächsische Justizgesetz die nach § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 ArbGG erforderliche Bestimmung der obersten Landesbehörde vor. § 29 Abs. 1 SächsJG regelt sodann, welche Stellen die Dienstaufsicht im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ausüben. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SächsJG übt der Präsident des Arbeitsgerichts die Dienstaufsicht über die beim Arbeitsgericht beschäftigten Richter aus. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 SächsJG übt der Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts u.a. über die beim Sächsischen Landesarbeitsgericht und bei den Arbeitsgerichten beschäftigten Richter und nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 SächsJG das Sächsische Staatsministerium der Justiz als oberste Dienstaufsichtsbehörde über die Richter der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit die Dienstaufsicht aus. § 29 Abs. 2 SächsJG regelt die generelle Vertretung des Präsidenten des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts in der Ausübung der Dienstaufsicht und schließlich befugt § 29 Abs. 3 SächsJG das Sächsische Staatsministerium der Justiz für den Fall der Nichtbestellung oder Verhinderung des ständigen Vertreters eine abweichende Regelung zu treffen.

(3) Aus dem Wortlaut und der Systematik dieser Regelungen lässt sich unter Berücksichtigung der Gesetzeshistorie ableiten, dass die Dienstaufsicht durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz subsidiär ist, d.h. nur dann eine Zuständigkeit begründet ist, wenn der (in Ermangelung eines sächsischen Arbeitsgerichts, dem ein Präsident vorsteht) zuständige Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts als unmittelbare dienstaufsichtsführende Stelle verhindert ist, nicht tätig wird oder ein besonders eilbedürftiger Fall vorliegt. § 29 Abs. 1 SächsJG beinhaltet – entgegen der Auffassung der Revision – eine gestufte Zuständigkeit bei der Dienstaufsicht. Dafür spricht bereits der Aufbau der Norm, in der die Dienstaufsicht aufsteigend vom Präsidenten des Arbeitsgerichts über den Präsidenten des Sächsischen Landesarbeitsgerichts zum Sächsischen Staatsministerium der Justiz vorgesehen ist. Diese Reihenfolge ist – worauf der Dienstgerichtshof zu Recht hingewiesen hat – erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Sächsischen Justizgesetz geschaffen worden. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sah in § 29 Abs. 1 die umgekehrte Reihenfolge der dienstaufsichtsführenden Stellen vor, d.h. zunächst war das Sächsische Staatsministerium der Justiz genannt (Nr. 1), anschließend der Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts (Nr. 2) und schließlich der Präsident des Arbeitsgerichts (Nr. 3 Satz 2). Diese Reihenfolge war im Gesetzentwurf nach dessen § 15 Abs. 1 ebenso für die ordentliche Justiz einschließlich der Staatsanwaltschaften, nach dessen § 23 Abs. 1 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, nach dessen § 32 Abs. 1 für die Sozialgerichtsbarkeit und nach dessen § 35 für die Finanzgerichtsbarkeit vorgesehen (vgl. LT-Drucks. 3/2192).

Aufgrund des Änderungsantrags der CDU-Fraktion wurde vom Landtag die jetzige Fassung des Sächsischen Justizgesetzes beschlossen. Zur Begründung der Änderung wurde ausgeführt, nach der derzeitigen Rechtslage habe das

Staatsministerium der Justiz neben den jeweiligen Gerichtspräsidenten die unmittelbare Aufsicht über die Richter in den fünf Gerichtsbarkeiten. In der Anhörung vom 9. Oktober 2000 sei von Vertretern der Wissenschaft die Auffassung vertreten worden, diese Rechtslage sei mit § 38 VwGO und § 31 FGO nicht vereinbar, weil der Bundesgesetzgeber dort abschließende, den Landesgesetzgeber bindende Regelungen zur Aufsicht über die Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit getroffen habe. Es sei allerdings mit Bundesrecht vereinbar, wenn das Staatsministerium der Justiz als oberste Dienstaufsichtsbehörde bestimmt werde. Dem werde mit der Änderung des § 15 Abs. 1 SächsJG sowie der weiteren einschlägigen Regelungen Rechnung getragen. Damit werde ein Subsidiaritätsprinzip in Bezug auf die Dienstaufsicht für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gesetzlich verankert. Die Dienstaufsicht obliege künftig grundsätzlich den Präsidenten und Direktoren der Instanz- und Obergerichte sowie dem Generalstaatsanwalt und den Leitern der Staatsanwaltschaften. Das Staatsministerium der Justiz werde im Regelfall nur noch die Aufsicht über die Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwalt ausüben. Auch in Zukunft werde das Staatsministerium der Justiz in begründeten Einzelfällen befugt sein, aufsichtsrechtliche Maßnahmen „im Durchgriff“ zu ergreifen. Ein solcher Fall läge beispielsweise vor, wenn Gefahr im Verzug gegeben sei oder wenn der zuständige Behördenleiter einer Anordnung zum dienstaufsichtsrechtlichen Einschreiten nicht nachkomme. Zur Hervorhebung der Subsidiarität der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium der Justiz werde darüber hinaus die Reihenfolge der Nummerierungen in § 15 Abs. 1 SächsJG umgekehrt. Das Staatsministerium der Justiz stehe nunmehr auch optisch am Ende der Kette dienstaufsichtsführender Stellen. Zwar beträfen die bundesrechtlichen Vorgaben nur die Richter der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Dem bisherigen Konzept folgend, sollten aber für alle fünf Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften übereinstimmende Regelungen getroffen werden. Aus diesem Grund werde ein Subsidiaritätsprinzip auch dort übernommen, wo es bundesrechtlich nicht vorgegeben sei (LT-Drucks. 3/2842 Begründung zu Nr. 2 des Änderungsantrags der CDU-Fraktion). Dies entspricht auch der vom Dienstgerichtshof wiedergegebenen Erklärung des damaligen Staatsministers der Justiz anlässlich der Zweiten und Dritten Lesung des Sächsischen Justizgesetzes am 16. November 2000 (Plenarprotokoll 3/24 S. 1651 f.).

Durch die Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber mit § 29 Abs. 1 SächsJG auch für die Arbeitsrichter das Subsidiaritätsprinzip eingeführt hat und damit ein unmittelbares Einschreiten des Staatsministeriums der Justiz im Bereich der Dienstaufsicht auf Ausnahmefälle begrenzt hat.

(4) Dem steht auch § 41 Abs. 1 SächsRiG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsDG nicht entgegen. Danach können der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Dieses Selbsteintrittsrecht der obersten Dienstbehörde ist bei Arbeitsrichtern aufgrund der u.a. in § 29 Abs. 1 SächsJG geregelten Subsidiarität aber auf Fälle beschränkt, in denen der unmittelbare Dienstvorgesetzte nicht tätig wird, verhindert ist oder Gefahr im Verzug besteht. Ansonsten würde das im Sächsischen Justizgesetz für die Dienstaufsicht über die Richter vorgesehene Subsidiaritätsprinzip durch § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsDG gegenstandslos werden. Nicht ausreichend ist hingegen, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz bereits mit der Disziplinarsache vorbefasst war oder bereits eine Disziplinarklage gegen den betreffenden Richter geführt hat. Eine solche „Annexkompetenz“ ist mit einem nicht tätig werdenden unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder einer bestehenden Gefahr im Verzug nicht zu vergleichen. Ihr lägen ausschließlich Zweckmäßigkeitserwägungen zu Grunde. Eine solche Annexkompetenz ist auch nicht zur effektiven Durchführung des Disziplinarrechts geboten.

(5) Entgegen der Auffassung der Revision ist das Subsidiaritätsprinzip in der Dienstaufsicht auch nicht durch das Sächsische Disziplinargesetz aufgehoben worden. Zwar handelt es sich beim Sächsischen Disziplinargesetz im Verhältnis zum Sächsischen Richtergesetz um das jüngere Gesetz, das dem früheren Gesetz nach der sog. „lex-posterior-derogat-legi-priori“-Regel vorgeht. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber von seiner Regelung des Subsidiaritätsprinzips und der Gleichbehandlung der Richter aller Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwälte mit der Neuregelung des Sächsischen Disziplinargesetzes Abstand nehmen wollte. Der Gesetzesbegründung zum Sächsischen Disziplinargesetz lassen sich für einen solchen gesetzgeberischen Willen keine Anhaltspunkte entnehmen (vgl. LT-Drucks. 4/5064 Begründung A. Allgemeines und B. Im Einzelnen zu Artikel 3 Änderungen des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen).

Diesem Verständnis stehen auch die §§ 41 bis 44 SächsRiG nicht entgegen. Mit diesen im Zuge der Neufassung des Sächsischen Disziplinargesetzes überarbeiteten Bestimmungen hat der Sächsische Gesetzgeber lediglich solche Bestimmungen getroffen, die er für unabweisbar gesondert regelungsbedürftig gehalten hat. Anhaltspunkte dafür, dass dies die einzigen Abweichungen vom Sächsischen Disziplinargesetz sind, bestehen nicht, zumal § 41 Abs. 1 SächsRiG nur die entsprechende Anwendung des Sächsischen Disziplinargesetzes vorsieht. Die Verweisung auf das Sächsische Disziplinargesetz ist auch nur entsprechend erfolgt und nicht etwa einschränkend dahingehend, dass das Sächsische Disziplinargesetz gilt, soweit nicht nachstehend Abweichendes in den §§ 41 bis 44 SächsRiG bestimmt ist. Im Hinblick auf die für Verwaltungs- und Finanzrichter schwerlich in Betracht kommende Aufgabe des Subsidiaritätsprinzips aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben in § 38 VwGO und § 31 FGO müssten eindeutige Anhaltspunkte für einen solchen gesetzgeberischen Willen erkennbar sein.

(6) Bei der entsprechenden Anwendung des Sächsischen Disziplinargesetzes auf Richter muss die vom Sächsischen Landesgesetzgeber selbst bestimmte Subsidiarität der Dienstaufsicht durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz deshalb auch beachtet werden. Daran ändert nichts, dass andere Landesrechte das Selbsteintrittsrecht des zuständigen Ministeriums und auch die Möglichkeit der Ein-

leitung des Disziplinarverfahrens durch das zuständige Ministerium ausdrücklich geregelt haben. Wegen des Zusammenspiels des Sächsischen Justizgesetzes und des Sächsischen Disziplinargesetzes ist vorliegend eine andere Rechtslage maßgeblich. Der Senat hat auch nicht zu prüfen, ob der Freistaat Sachsen eine andere gesetzliche Regelung hätte treffen können.

d) Die Auffassung des Dienstgerichtshofs, dass es sich bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens durch das unzuständige Staatsministerium für Justiz um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt, der sich auch auf das gerichtliche Verfahren auswirkt, ist frei von Rechtsfehlern.

aa) Ob ein wesentlicher oder ein unwesentlicher Mangel vorliegt, ist nach dem Zweck der Regelung zu bestimmen. Ein Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens ist wesentlich im Sinne des § 56 SächsDG, wenn sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, dass er sich auf das Ergebnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ausgewirkt haben kann (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts, BT-Drucks 14/4659 S. 49 zur Abgrenzung wesentlicher Mängel i.S.d. § 55 BDG von der Verletzung „bloßer Ordnungsbestimmungen“). Hingegen kommt es für die Frage der Wesentlichkeit eines Mangels weder darauf an, ob er behebbar ist, noch darauf, ob und ggf. wie intensiv schutzwürdige – insbesondere grundrechtsbewehrte – Rechtspositionen Betroffener durch den Mangel berührt worden sind. Maßgeblich ist wegen der Funktion des Disziplinarverfahrensrechts, bei der Prüfung und ggf. Ahndung von Dienstvergehen gesetzmäßige Ergebnisse zu erzielen, vielmehr die Ergebnisrelevanz. Nur solche Mängel sind wesentlich und bedürfen einer Korrektur oder führen zur Einstellung des Verfahrens nach § 56 Abs. 3 Satz 3 SächsDG, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass sie das Ergebnis eines fehlerfreien Verfahrens verändert haben könnten. Wann ein Mangel in diesem Sinne wesentlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls (vgl. zu § 55 BDG etwa BVerwG, Beschluss vom 4. Juli 2013 - 2 B 76/12, Buchholz 310 § 144 VwGO Nr. 80 Rn. 5; Urteil vom 24. Juni 2010 - 2 C 15.09 , BVerwGE 137, 192 Rn. 19).

bb) Danach liegt bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen Richter im Sächsischen Landesdienst unmittelbar durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz ein wesentlicher Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens vor. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Disziplinarverfahren bei einer Einleitung durch den zuständigen Dienstvorgesetzen, den Präsidenten des Sächsischen Landesarbeitsgerichts, ein anderes Ergebnis als die Erhebung der Disziplinarklage mit dem Ziel der Besoldungskürzung im Umfang von einem Zehntel für die Dauer von zwei Jahren gehabt hätte.

e) Die Annahme des Dienstgerichtshofs, dass jedenfalls im Zeitpunkt seiner Entscheidung eine Heilung des Mangels ausscheide und folglich für eine Fristsetzung nach § 56 Abs. 3 SächsDG zur Heilung keine Veranlassung mehr bestehe, ist im Revisionsverfahren nicht mit einer Verfahrensrüge entsprechend § 137 Abs. 3 Satz 1 VwGO angegriffen worden.

3. Es kann dahinstehen, ob die Disziplinarklage auch deshalb unbegründet ist, weil sie nicht vom Staatsminister der Justiz oder seinem Vertreter im Amt erhoben wurde, sondern vom Abteilungsleiter I im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und ob es sich hierbei um einen wesentlichen Mangel der Disziplinarklage handelt. Der Senat hat in älteren Entscheidungen in Prüfungsverfahren angenommen, dass die Dienstaufsicht über Richter nicht von einem Beamten des Ministeriums kraft seiner Dienststellung, sondern nur vom Minister selbst oder in seinem Namen ausgeübt werden könne (BGH - Dienstgericht des Bundes -, Urteil vom 9. März 1967 - RiZ (R) 2/66, BGHZ 47, 275, 283 f.; Urteil vom 11. Februar 1969 - RiZ (R) 5/68, BGHZ 51, 363, 370; Urteil vom 21. Oktober 1982 - RiZ (R) 6/81, BGHZ 85, 145, 151 f.; Urteil vom 31. Januar 1984 - RiZ (R) 4/83, BGHZ 90, 34, 40 f.). Anderen Amtsträgern im Ministerium stehe kraft ihrer Dienststellung die Befugnis zu irgendwelchen Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen Richter nicht zu. Ob der besonderen Rechtsstellung der Richter aus Art. 97 Abs. 1 GG auch dann ausreichend Rechnung getragen ist, wenn der Minister mit der Erhebung der Disziplinarklage befasst wird und eine von den Beamten seines Ministeriums vorbereitete Entscheidung gutheißt, braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden.

4. Der Senat hat ferner nicht zu entscheiden, ob die der Beklagten vorgeworfenen Dienstpflichtvergehen die vom Kläger beantragte Disziplinarmaßnahme zu rechtfertigen vermögen.

[…]

Anfechtung der Wahl zum Präsidium

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. April 2016, Az.: OVG 4 A 1.16

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der Richter am Verwaltungsgericht Potsdam ist, beanstandet die am 2. Dezember 2015 durchgeführte Wahl zum Präsidium bei diesem Gericht.

Dem Präsidium bei dem Verwaltungsgericht Potsdam gehörten bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015 neben dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts acht gewählte Mitglieder an. Nach Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Präsidium für die vor Ablauf des Geschäftsjahres 2015

durchzuführende Wahl teilte der Präsident diesem mit, dass dem Verwaltungsgericht Potsdam am 30. Juni 2015 37 Richterplanstellen zur Verfügung gestanden hätten. Der Wahlverstand beschloss daraufhin, eine Auslosung gemäß § 21d Abs. 2 Satz 2 GVG vorzunehmen, bei der am 6. Oktober 2015 festgestellt wurde, dass Richter am Verwaltungsgericht P. aus dem Präsidium ausscheidet. In der Wahlbekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass das Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 3 GVG aus dem Präsidenten sowie sechs gewählten Mitgliedern bestehe, von denen drei neu zu wählen seien. Im Verzeichnis der bei der Präsidiumswahl wählbaren Mitglieder des Verwaltungsgerichts Potsdam war auch Richter am Verwaltungsgericht P. aufgeführt. Auf der Grundlage der am 2. Dezember 2015 durchgeführten Wahl, bei der jeder Richter bis zu drei Stimmen hatte, stellte der Wahlvorstand die gewählten Richter in der Reihenfolge ihres Eintritts bzw. Nachrückens in das Präsidium fest. Zugleich teilte er der Richterin am Verwaltungsgericht St. sowie den Richtern am Verwaltungsgericht L. und P. mit, dass sie zu Mitgliedern des Präsidiums gewählt worden seien.

Der Antragsteller hat die Wahl (…) angefochten. Er macht geltend: Am Verwaltungsgericht Potsdam sei unverändert 40 Planrichterinnen und Planrichtern ein Richteramt übertragen, so dass unabhängig von der haushaltsrechtlichen Handhabung für die Bestimmung der Größe des Präsidiums von 40 Richterplanstellen auszugehen sei. Umfasse das Präsidium aber weiter acht gewählte Richter, seien die Durchführung des Losverfahrens und die Wahl von lediglich drei neuen Präsidiumsmitgliedern fehlerhaft erfolgt. (…)

Die Wahlanfechtung ist begründet. Eine Wahlanfechtung hat Erfolg, wenn die Gesetzesverletzung erwiesen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Wahlergebnis ohne den Rechtsfehler anders ausgefallen wäre (vgl. Stelkens/Clausing, a.a.O. Rn. 26). Das ist hier der Fall.

a) Die Wahl ist fehlerhaft durchgeführt worden, weil dem Präsidium bei dem Verwaltungsgericht Potsdam im Geschäftsjahr 2016 nicht nur – wie vom Wahlvorstand angenommen – sechs, sondern acht gewählte Mitglieder angehören.

Gemäß § 21a Abs. 2 GVG ist die Größe des Präsidiums nach der Zahl der Richterplanstellen abgestuft: Das Präsidium besteht – soweit hier relevant – (neben dem Präsidenten) bei Gerichten mit mindestens vierzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern, bei mindestens zwanzig Richterplanstellen aus sechs gewählten Richtern (§ 21a Abs. 2 Nr. 2 und 3 GVG). Richterplanstellen sind die Stellen, die im Haushaltsplan für das betreffende Gericht zur Besetzung mit Richtern auf Lebenszeit vorgesehen sind; dabei ist ohne Bedeutung, ob sie tatsächlich voll besetzt sind oder nicht und ob die Planstelleninhaber mit richterlichen oder Verwaltungsaufgaben befasst sind (vgl. Breidling, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2010, § 21a GVG Rn. 4; siehe auch OLG Koblenz, Beschluss vom 26. Januar 1996 - 12 VAs 1/96 -, juris Rn. 7 f.). Für die Größe des Präsidiums ist nach § 21d Abs. 1 GVG die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tag, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht.

Am für das Geschäftsjahr 2016 maßgeblichen Stichtag des 30. Juni 2015 hatte das Verwaltungsgericht Potsdam 40 Richterplanstellen im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts. Allerdings waren dem Gericht zu diesem Zeitpunkt im Haushaltsplan nur 37 Richterplanstellen zugewiesen. Hinzuzurechnen sind jedoch drei weitere Planstellen, die zwar im vorangegangenen Haushaltsplan als mit dem Jahr 2014 wegfallend bezeichnet waren, deren Inhaber aber auch noch am Stichtag planmäßige Richter des Verwaltungsgerichts Potsdam waren und die nicht auf einer der dem Gericht zugewiesenen Stellen geführt werden konnten, da bis zum Stichtag keine dieser Stellen frei geworden war.

Bereits die haushaltsrechtliche Betrachtung ergibt, dass jene drei Stellen der Sache nach Richterplanstellen des Verwaltungsgerichts Potsdam waren. Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 LHO darf allerdings über Planstellen, die im Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet sind, von dem bezeichneten Zeitpunkt an nicht mehr verfügt werden. Gemäß § 13 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2015/2016 - HG 2015/2016 - vom 23. Juni 2015 (GVBl. I Nr. 15) wird aber das Ministerium der Finanzen ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall ist der Stelleninhaber auf der nächsten freiwerdenden Planstelle oder Stelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe innerhalb des Einzelplans zu führen. Hieran knüpfend bestimmt Nr. 22.1 des Haushaltswirtschaftsrundschreibens 2015 - HWR 2015 - des Ministeriums der Finanzen vom 18. Juni 2015 (veröffentlicht unter bravors.brandenburg.de) für den Fall, dass eine Planstelle gemäß § 47 LHO als künftig wegfallend (kw-Vermerk) für 2014 bezeichnet und der Wegfall in 2014 nicht erfolgt ist, dass diese gemäß § 13 Abs. 2 HG 2015/2016 fortgeführt wird mit der Wirkung, dass die nächste freiwerdende Planstelle oder Stelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungs- und Entgeltgruppe innerhalb des Einzelplans wegfällt bzw. nicht mehr nachbesetzt werden darf. Auf dieser Grundlage geht das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz ausweislich der dem Gericht erteilten Auskunft vom 14. März 2016 aus stellenwirtschaftlicher Sicht von Folgendem aus: Zwar habe am 30. Juni 2015 keine zugelassene Abweichung im Sinne des § 13 Abs. 2 HG 2015/2016 vorgelegen, da Richter nicht gegen ihren Willen auf freie Richterplanstellen in andere Gerichtsbarkeiten des Einzelplans versetzt werden könnten. Deshalb sei von der nach Nr. 22.1 HWR 2015 zugelassenen Variante Gebrauch gemacht worden, eine freie Planstelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungsgruppe im Einzelplan nicht nachzubesetzen. Der Überhang sei in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 2 HG 2015/2016 i.V.m. Nr. 22. 1 Abs. 1 HWR 2015 rechnerisch durch eine freie Richterplanstelle in anderen Kapiteln des Einzelplans kompensiert, die dann dort für eine Nachbesetzung nicht zur Verfügung stehe.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob diese Verfahrensweise haushaltsrechtlich zu beanstanden sein könnte. Aus der jedenfalls entsprechenden Anwendung der vorbezeichneten Vorschriften ergibt sich, dass die mit einem 2014 fälligen kw-Vermerk versehenen, aber noch besetzten drei Richterplanstellen stellenwirtschaftlich am 30. Juni 2015 fortgeführt wurden und der Überhang allein rechnerisch durch Rückgriff auf anderweitig freie Richterplanstellen ausgeglichen wurde. Das Ministerium hat ausdrücklich ausgeschlossen, dass diese Richter auf Planstellen anderer Gericht geführt worden sein könnten. Damit handelte es sich aber bei den am Stichtag fortgeführten Stellen um Richterplanstellen des Verwaltungsgerichts Potsdam im Sinne des § 21a Abs. 2 GVG, der nicht auf die Zuweisung, sondern allein auf das Vorhandensein von Richterplanstellen abstellt („Gericht mit … Richterplanstellen“).

Dieses Ergebnis wird auch durch eine richterdienstrechtliche Betrachtung gestützt. Nach § 27 Abs. 1 DRiG ist dem Richter auf Lebenszeit ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen. In ein anderes Amt kann er nach § 30 Abs. 1 DRiG – abgesehen von dort in Nr. 1 bis 4 aufgeführten Ausnahmefällen – nur mit seiner schriftlichen Zustimmung versetzt werden. Da ein Amt nach § 49 LHO nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden darf, ist das Richteramt notwendig mit einer Richterplanstelle an dem konkreten Gericht verknüpft. Aus dieser Sicht ist es ausgeschlossen, dass die Zahl der Richterplanstellen unter die Zahl der am Gericht ernannten Richter absinkt. Eine Reduzierung der Planstellen ist mit Rücksicht auf § 27 DRiG und die persönliche Unabhängigkeit der Richter nur möglich bei einer Vakanz oder bei gleichzeitiger Versetzung von Richtern (vgl. Kissel/Mayer, a.a.O. § 21a Rn. 13). War am 30. Juni 2015 40 Richtern ein Richteramt bei dem Verwaltungsgericht Potsdam übertragen, erforderte dies auch eine entsprechende Zahl an Richterplanstellen.

Schließlich spricht auch die Systematik der Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung für die Einbeziehung der im Überhang stehenden Planrichter. Das Gerichtsverfassungsgesetz wählt für die Bestimmung der Größe des Präsidiums einerseits und für die Wahlberechtigung andererseits unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Die Zahl der in das Präsidium zu wählenden Richter richtet sich gemäß § 21a Abs. 2, § 21d GVG nach der Zahl der Richterplanstellen. Wie bereits ausgeführt, kommt es nicht darauf an, ob diese Stellen besetzt sind und ihre Inhaber richterliche Aufgaben wahrnehmen. § 21b Abs. 1 GVG stellt demgegenüber bei der Festlegung der Wahlberechtigung auf die konkrete Tätigkeit am Gericht ab, indem etwa Richter auf Probe und an das Gericht abgeordnete Richter einbezogen und an andere Stellen abgeordnete Planrichter ausgeschlossen werden. Die abstrakte, an die haushaltsrechtliche Terminologie knüpfende Betrachtung des § 21a Abs. 2 GVG legt es nahe, alle dem Gericht zur Verfügung stehenden Planstellen einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie dem Gericht ausdrücklich zugewiesen sind oder ob sie ihm auf anderer Grundlage – wie etwa gemäß § 13 Abs. 2 HG 2015/2016 – zugeordnet sind.

Hiervon ausgehend besteht das Präsidium des Verwaltungsgerichts Potsdam auch im Geschäftsjahr 2016 neben dem Präsidenten aus acht gewählten Richtern. Da die Zahl der Richterplanstellen nicht unter die in § 21a Abs. 2 Nr. 2 genannte Mindestzahl von vierzig Richtern gefallen war, waren die Voraussetzungen des § 21d Abs. 2 GVG für eine Verkleinerung des Präsidiums nicht erfüllt. Mithin bestand keine rechtliche Grundlage, ein weiteres aus dem Präsidium ausscheidendes Mitglied durch Los zu bestimmen und die Wahl nach § 21b Abs. 2 GVG auf drei Richter zu beschränken.

b) Auch das Kausalitätserfordernis ist erfüllt. Ein anderes Ergebnis der Wahl am 2. Dezember 2015 wäre ohne weiteres möglich gewesen, wenn die wahlberechtigten Richter nicht nur drei, sondern vier Richter hätten wählen können und der Richter am Verwaltungsgericht P., auf den neun Stimmen entfallen sind, zutreffend als nicht wählbar angesehen worden wäre.

3. Der festgestellte Wahlverstoß führt zur Feststellung, dass die Wahl zum Präsidium bei dem Verwaltungsgericht Potsdam vom 2. Dezember 2015 und das der Wahl vorangegangene Losverfahren ex nunc ungültig sind (vgl. zur Tenorierung BVerwG, Beschluss vom 12. November 1973, a.a.O. S. 173, 175; Kronisch, a.a.O. Rn. 29). Das Präsidium besteht von der Entscheidung an nur noch aus dem Präsidenten und den in der vorangegangenen Wahl gewählten vier Mitgliedern einschließlich des Richters am Verwaltungsgericht P. Die Nachwahl für die Ende 2015 ausgeschiedenen und nicht wirksam ersetzten Mitglieder hat alsbald stattzufinden und zwar für die Vierjahresperiode, für die die für ungültig erklärte Wahl bestimmt war (vgl. zu Vorstehendem Kissel/Mayer, a.a.O. § 21b Rn. 22; Stelkens/Clausing, a.a.O. Rn. 28).

Eine Kostenentscheidung ergeht nicht. Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG kann das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Für eine derartige Entscheidung besteht hier kein Anlass, da alle Beteiligten Organe der Rechtspflege sind (vgl. Lückemann, in: Zöller, ZPO, 31. Auflage 2016, § 21b GVG Rn. 22).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 1 und 2 FamFG liegen nicht vor (zur Eröffnung der Rechtsbeschwerde vgl. Kissel/Mayer, a.a.O. § 21b Rn. 20; Stelkens/Clausing, a.a.O. Rn. 27).

Der maßgebende Richterkommentar zum Ausländer- und Asylrecht.

Der Bergmann/Dienelt

ist das 1967 von Dr. Werner Kanein begründete, bis zur 8. Auflage von **Prof. Dr. Günter Renner** fortgeführte traditionsreiche Werk zum Ausländer- und Asylrecht. Behandelt sind alle Neuerungen – auch schon des **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes** –, die das **Aufenthaltsgesetz,** das Freizügigkeitsgesetz/EU, den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ARB 1/80), die EU-Grundrechtecharta, den Artikel 16a GG und das grundlegend reformierte **Asylgesetz** betreffen. Die Vorteile:

- Übersichtliche Darstellung der immer weiter verfeinerten **Rechtsprechung** zum Ausländer- und Asylrecht
- Überblick über die Auswirkungen der **EU-Richtlinien** und **EU-Verordnungen** auf das AufenthG und AsylG unter umfassender Berücksichtigung der **EuGH-Rechtsprechung**
- fundierte Auswertung des anwachsenden Schrifttums
- jeweils aus praktizierender **Richterperspektive.**

Die Neuauflage

berücksichtigt das **AsylverfahrensbeschleunigungsG** (Asylpaket I) und das G zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Erläutert sind auch die aktuelle Beschäftigungsverordnung, das Dublin-Asylsystem und die seit 21. Juli 2015 verbindlichen Vorgaben der Asylverfahrens-Richtlinie. Ein aktueller Nachtrag kommentiert die Änderungen durch das **Asylpaket II** und das G zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern.

Das Autorenteam

Prof. Dr. Jan **Bergmann,** Dr. Klaus **Dienelt,** Dr. Ina **Bauer,** Kai-Christian **Samel,** Dr. Alexandra **Sußmann,** Holger **Winkelmann** und Dr. Simone **Wunderle.**

Bergmann/Dienelt
Ausländerrecht
11. Auflage. 2016
XLIII, 2737 Seiten. In Leinen € 165,–
ISBN 978-3-406-68087-8
Jetzt mit kostenlosem Nachtrag 2016
(44 Seiten, geheftet. ISBN 978-3-70155-9)

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bgksdd

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 164909

C.H.BECK

Ein starkes Doppel.

Kopp/Schenke, VwGO
22. Auflage. 2016. XXX, 2050 Seiten. In Leinen € 65,–
ISBN 978-3-406-69150-8 | **Neu im Mai 2016**

Mehr Informationen: www.beck-shop.de/bjewdd

Der Kopp/Schenke

erfasst alle Änderungen der VwGO bis zum 1. Januar 2016. Berücksichtigt ist vor allem das **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** mit der Einführung der **Richter auf Zeit** bei den Verwaltungsgerichten und der Möglichkeit der **Zuständigkeitskonzentration** für Streitigkeiten nach dem AsylG hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten. Daneben ist auch die neueste Rechtsprechung gewohnt zuverlässig eingearbeitet, etwa zur Klagebefugnis von Umweltvereinigungen (EuGH) sowie zum einstweiligen Rechtsschutz.

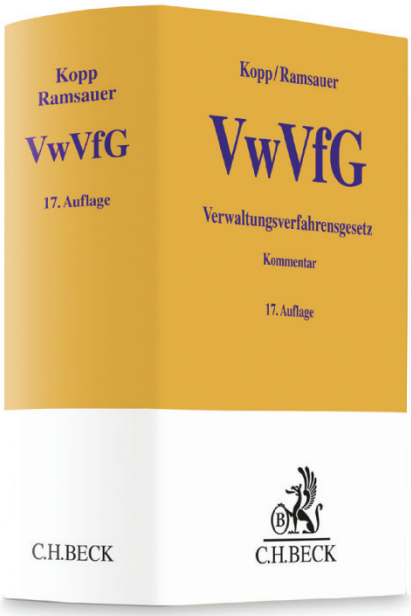

Kopp/Ramsauer, VwVfG
17. Auflage. 2016. XXXII, 1941 Seiten. In Leinen € 62,–
ISBN 978-3-406-69650-3 | **Neu im August 2016**

Mehr Informationen: www.beck-shop.de/bkbqxd

Der Kopp/Ramsauer

verarbeitet die **neueste Rechtsprechung** und Literatur. Von besonderer Bedeutung sind dabei die jüngsten **EuGH-Entscheidungen zum UVP-Recht.** Der Wegfall der Präklusion im europäisierten Umweltrecht stellt die Praxis vor schwierige Herausforderungen, etwa im Planfeststellungsrecht sowie beim Umgang mit Fehlern im Verwaltungsverfahren. Diese neuen Entwicklungen sind ausführlich berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt ist die Änderung des VwVfG durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. |

C.H.BECK